Das Zusammentreffen mehrerer „Bankerotthandlungen“ beim Vorliegen nur einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Georg Kohn,
Referendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0130

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Der Tatbestand des Bankerotts.

A. Das Verhältnis der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) zu den in den §§ 239, 240 KO. aufgezählten Handlungen in zeitlicher und kausaler Beziehung: 2
1. Das Verhältnis zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlung in zeitlicher Hinsicht 2
2. Ist Kausalzusammenhang zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und den Bankerotthandlungen zu fordern bezw. zu präsumieren? 4
B. Ist betreffs der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) Verschulden erforderlich? 9
C. Worin ist das Delikt des Bankerotts zu erblicken? 10
D. Die Bedeutung der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) für den Tatbestand des Bankerotts: 13
1. Ist die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein Tatbestandsmerkmal? 14
2. Ist die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) Bedingung der Strafbarkeit? 18
3. Erörterung der Ansichten, nach denen die ZE. (KE.) weder ein Tatbestandsmerkmal noch eine Bedingung der Strafbarkeit ist . . . 20
E. Die Bezeichnung des Verbrechens als „Bankerott“ 24
F. Der Charakter des Verbrechens 25

II. Stellungnahme zu den Vorschriften der §§ 73, 74 StGB.

1. § 74 StGB. 28
2. § 73 StGB. 28
3. „Gesetzeskonkurrenz“ 30

III. Das Verhältnis der §§ 73, 74 StGB. zu den Bestimmungen der §§ 239, 240 KO.

1. Die §§ 73, 74 StGB. finden auch beim Vorliegen nur einer Zahlungseinstellung (KE.) beim Zusammentreffen mehrerer „Bankerotthandlungen“ Anwendung 31
2. Entgegenstehende Ansichten 37
3. Anwendung des zu 1 erhaltenen Resultats auf einige praktische Fälle 42

Schluß 45

Literaturverzeichnis.

(Soweit die hier aufgeführten Werke in der Abhandlung erwähnt werden, sind sie nur mit dem Namen ihrer Verfasser bezeichnet.)

Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1904.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 3. Aufl. 1905.

Beling, Lehre vom Verbrechen. 1906.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des Strafprozeßrechts. 2. Aufl. 1900.

Binding, Handbuch. Bd. 1. 1885.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. 1902.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 2. 1877.

Cohn in Goltdammers Archiv 1893 Bd. 41: Zur Lehre vom strafbaren Bankerott.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (zit.: E.)

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1. 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. 1908.

Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. (In den strafrechtlichen Abhandlungen von Bennecke-Beling 1901 Heft 37).

Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 2 Teile. 1884/85.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. 1884.

Hälschner in Goltdammers Archiv Bd. 18 S. 665 ff.: Konkurrenz des betrüglichen und einfachen Bankerotts? 1870.

Habermaas, Die ideale Konkurrenz der Delikte. 1882.

Heinemann, Die Lehre von der Idealkonkurrenz. 1893.

Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Bd. 1 u. 2. 1901 u. 1908.

v. Hoiningen, Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung des strafbaren Bankerotts in Deutschland. Diss. Bonn 1878.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. 1904. (Strafbestimmungen bearbeitet von Karl Jaeger.)

Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. 1902.

Kleinfeller im Gerichtssaal Bd. 43: Zur Lehre vom strafbaren Bankerott.

Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. 1900.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16./17. Aufl. 1908.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Merkel im Handbuch des deutschen Strafrechts, herausgegeben von Fr. v. Holtzendorff, 1874 u. 1877, Bd. 3 u. 4.

Meves, Das Strafrecht für das Deutsche Reich. 1889.

Meves in Goltdammers Archiv Bd. 36 S. 377 ff.: Studien über das Wesen und den Tatbestand des einfachen Bankerotts.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.

Motive zur Konkursordnung. 1877.

Neumeyer, Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts. 1891.

Oetker im Gerichtssaal Bd. 64.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. 1896.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch (Strafbestimmungen der Konkursordnung von Zweigert). Bd. 1 u. 2. 1909/10.

Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1900.

Pflaum, Über Gesetzeskonkurrenz. Erlanger Diss. 1898.

Rechtsprechung des Kgl. Obertribunals und des Kgl. Oberappellationsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Oppenhoff.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. (zit.: R.)

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. München 1903.

Reichart, Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts. 1893.

v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht. 1888.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1893.

v. Sarwey-Bossert, Die Konkursordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1901.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Schmidt, Der strafbare Bankbruch in historisch-dogmatischer Entwicklung. 1893.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.

Seeger in Goltdammers Archiv 1872 Bd. 20 S. 137 ff.: Über Zusammenfluß des einfachen und des betrüglichen Bankerotts.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Bd. 1. 4. Aufl. 1910. S. 762 ff. (Vgl. auch 1. Aufl. 1893 und 3. Aufl. 1903.)

v. Völderndorff, Konkursordnung für das Deutsche Reich. Abt. 3. 2. Aufl. 1885.

v. Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung. 6. Aufl. 1906.

Wach, Der Bankerott und die verwandten Delikte. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts 1907 Besonderer Teil Bd. 8.

Wach, Legislative Technik. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Allgemeiner Teil Bd. 7.

Weber im Gerichtssaal Bd. 65: Zum Leipziger Bankprozeß.

Wertheimer, Die Mischgesetze des deutschen Strafgesetzbuchs. 1903.

Wolff, Konkursordnung. 1900.

Einleitung.

Daß die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf die in der Konkursordnung enthaltenen Strafbestimmungen im Prinzip Anwendung zu finden haben, geht schon aus der früheren Stellung dieser Bestimmungen im Strafgesetzbuch selbst, vor allem aber daraus hervor, daß ihre Beziehung auf die Vorschriften der §§ 239ff. KO. (als eines Reichsgesetzes) vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.[1]) Sonach können auch die Grundsätze des 5. Abschnitts des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, §§ 73—79) auf die Bestimmungen des 3. Buches der Konkursordnung (§§ 239ff.) angewandt werden. Dies ist das prinzipielle Ergebnis. In welcher Weise es aber praktisch möglich ist, die Vorschriften der §§ 73ff. StGB. auf diejenigen der §§ 239ff. KO. zu beziehen, ist in der Strafrechtswissenschaft sehr streitig und erst nach einer eingehenden Untersuchung zu beantworten. Es wird sich empfehlen, hierbei als Vorfragen und Teile dieser Erörterung zunächst den ebenfalls den Gegenstand lebhaftesten Streites bildenden Tatbestand des Bankerotts zu behandeln,[2]) da sich hieraus für die sogen. „Konkurrenzfrage" naturgemäß grundlegende Folgerungen ziehen lassen werden, ferner aber — wenn auch nur kurz — allgemein auf die Bedeutung der ebenso heißumstrittenen

[1]) So z. B. Petersen-Kleinfeller Vorbem. zu §§ 239, 240 S. 676; Wilmowski zu §§ 239, 240 S. 621, 626; Sarwey-Bossert Vorbem. zu §§ 239, 240 S. 524; Oppenhoff-Delius vor § 239 S. 738; ferner RG. E. Bd. 2 S. 440, Bd. 5 S. 275, 435, 436; R. Bd. 7 S. 193ff. u. a.

[2]) Und zwar in der Hauptsache nur den objektiven Tatbestand; auf die subjektive Seite wird in den Darlegungen nur, soweit es zur Klärung der Hauptfrage nötig erscheint, eingegangen werden.

§§ 73, 74 StGB. einzugehen, um darzulegen, welcher der verschiedenen Auslegungen der bezeichneten Bestimmungen sich der Verfasser in seinen Ausführungen anschließt. Nach dieser Untersuchung soll dann mit Hilfe der Resultate derselben die Hauptfrage, nämlich die Frage nach dem Verhältnis der Bestimmungen der §§ 239, 240 KO. zu denen der §§ 73, 74 StGB., zu beantworten versucht und das gewonnene Resultat zwecks praktischer Veranschaulichung auf eine Reihe von Einzelfällen übertragen werden.

Demgemäß liegt den ferneren Erörterungen in den Hauptzügen folgende Einteilung zugrunde:

1. Untersuchung des Tatbestandes (s. Anm. 2 S. 1) des Bankerotts;

2. Stellungnahme zu den Vorschriften der §§ 73, 74 StGB.;

3. das Verhältnis der Bestimmungen der §§ 239, 240 KO. zu denen der §§ 73, 74 StGB.

I. Der Tatbestand des Bankerotts.

A.

Bei der Untersuchung des Tatbestands des in Frage stehenden Verbrechens erscheint es zunächst notwendig, zu prüfen, in welchem Verhältnis das in den die beiden verschiedenen Formen des „Bankerotts“ definierenden §§ 239, 240 KO. auftretende Moment der Zahlungseinstellung bezw. Konkurseröffnung zu den in diesen Paragraphen aufgezählten Handlungen[1]) sowohl 1. in zeitlicher, als auch 2. in kausaler Beziehung steht.

1. Das Verhältnis zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlungen[2]) in zeitlicher Hinsicht.

Es darf als eine unbestrittene Ansicht bezeichnet werden, daß die Bankerotthandlungen der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) sowohl vorangehen, als auch ihr folgen können. Nur

[1]) „Handlung“ im Sinne von Tun und Unterlassen gebraucht.

[2]) Mit welchem Ausdruck man ja allgemein die in den Ziffern der §§ 239, 240 KO. aufgeführten Handlungen bezeichnet.

Cohn[1]) behauptet — wie Binding[2]) bemerkt: in willkürlicher Weise —, daß beim sogen. „einfachen Bankerott" die Bankerotthandlung der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) vorangehen müsse.[3]) Er kommt zu dieser Meinung, indem er ausführt[4]): „Das Gesetz geht augenscheinlich von der Voraussetzung aus, daß die für strafbar erklärte Handlungsweise regelmäßig (!) wenn nicht die alleinige, so doch die mitwirkende Ursache der Zahlungseinstellung bezw. der Benachteiligung der Gläubiger sein werde. Und es bestraft nicht jede Benachteiligung, sondern gerade die in der Zahlungseinstellung liegende". Mit diesem Argument kann aber nicht operiert werden, denn es ist m. E. unzutreffend. Einmal bleibt Cohn irgendeinen Beweis dafür, daß das Gesetz von der von ihm bezeichneten Voraussetzung ausgehe, schuldig, ferner aber ist es doch, wie weiter unten[5]) näher dargelegt werden wird, gerade nicht die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) oder die in dieser liegende Benachteiligung der Gläubiger, welche das Gesetz mit Strafe belegt wissen will. Hiernach wird man an der fast einstimmigen Meinung festhalten müssen und behaupten dürfen, daß die Bankerotthandlungen der Zahlungseinstellung sowohl vorangehen als auch ihr folgen können.[6]) [7])

---

[1]) Cohn in Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 209.

[2]) Binding, Lehrb. Bd. 1 § 98 S. 439 Anm. 5.

[3]) Dagegen schließt er sich für den sogen. „betrüglichen Bankerott" der allgemeinen Ansicht an; vgl. Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 219.

[4]) Cohn in Goltdammers Arch. a. a. O.

[5]) S. 11ff.

[6]) Bemerkt sei noch, daß natürlich auch nicht aus dem Gebrauch des Perfektums im Gesetzestext (einerseits „Zahlungen eingestellt haben ..., Konkursverfahren eröffnet worden ist", anderseits „Vermögensstücke verheimlicht haben" usw.) entnommen werden kann, daß die Bankerotthandlungen der Zahlungseinstellung vorausgehen müßten (Olshausen-Zweigert zu § 239 Nr. 33), da diese Worte nicht auf eine vor der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) liegende Vergangenheit Bezug nehmen, sondern nur „von der Vergangenheit überhaupt, welcher die Bestrafung nachfolgen soll, zu verstehen sind". (R. Bd. 8 S. 451, 463.)

[7]) Der Ansicht, daß die Bankerotthandlungen sowohl vor als auch nach der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) vorgenommen werden können, hat in konstanter Rechtsprechung das RG. Ausdruck gegeben, so z. B. in E. Bd. 2 S. 340, Bd. 11 S. 386; R. Bd. 8 S. 451; ebenso herrscht, wie

2. Ist Kausalzusammenhang zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und den Bankerotthandlungen zu fordern, bezw. zu präsumieren?

Auch was die Frage des Kausalzusammenhanges anbetrifft, so kann es als unbestritten bezeichnet werden, daß ein solcher zwischen der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) — bezw. der in dieser etwa liegenden Verletzung oder Gefährdung der Gläubigerrechte — und den Bankerotthandlungen nicht verlangt werden darf. Es ließe sich wohl auch bei einigen Bankerotthandlungen schwer der Nachweis führen, daß sie die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) — bezw. eine hierin etwa liegende Verletzung oder Gefährdung der Gläubiger — verursacht hätten (z. B. in den meisten Fällen unterlassener Bilanzziehung, § 240 Nr. 4). Deshalb wohl vor allem sehen auch die Gegner dieser Meinung davon ab, den Nachweis eines solchen Kausalzusammenhanges ausdrücklich zu verlangen, und begnügen sich damit, ihn zu präsumieren. Diese Ansicht vertritt namentlich Neumeyer.[1]) Neumeyer stellt das Erfordernis der Präsumtion eines solchen Kausalzusammenhanges auf Grund der geschichtlichen Entwicklung für den „einfachen Bankerott" auf,[2]) sieht sich dagegen beim „betrügerischen Bankerott" veranlaßt, davon abzustehen (S. 165 ff.). Dieser Meinung steht jedoch folgendes entgegen:

a) Zunächst lassen sich keine stichhaltigen Gründe dafür finden, bei dieser Frage zwischen den beiden Arten des Bankerotts einen Unterschied zu machen. Der § 239 fügt den beiden in § 240 aufgestellten Erfordernissen des Vorliegens einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und einer Bankerotthandlung nur

schon bemerkt, in der Literatur Übereinstimmung darüber; vgl. z. B. Merkel in H. H. Bd. 3 S. 819; Schütze § 100 S. 492; Stenglein §§ 239, 5; 240, 5.

[1]) Hälschner vertrat sie ebenfalls in Goltdammers Arch. Bd. 18 S. 665; er hat sich jedoch in seinem Lehrbuche (Bd. 2 § 210 S. 409 Anm. 3) dahin berichtigt, „daß, wie Seeger, Goltdammers Arch. Bd. 20 S. 137, richtig ausführt, von einer gesetzlichen Präsumtion eines Kausalzusammenhanges der Zahlungseinstellung und des schuldhaften Verhaltens des Schuldners keine Rede sein kann".

[2]) S. 129 ff.; vgl. auch S. 158 a. a. O.

noch dasjenige des Vorhandenseins der „Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen", hinzu. Inwiefern sollte nun aber dieses neu hinzukommende subjektive Moment geeignet sein, auf das Verhältnis der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) zu den Bankerotthandlungen eine Änderung auszuüben? Es ist nicht einzusehen, weshalb sich nicht auch hier (bei „betrügerischem Bankerott") ein Kausalzusammenhang zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlung gesetzlich präsumieren lassen könnte, sofern man einmal eine solche Präsumtion für den „einfachen Bankerott" gelten ließe.

b) Ferner könnte eine solche Präsumtion bei dem zur Behandlung stehenden Verbrechen nicht für alle Erscheinungsfälle Geltung haben: Schon Neumeyer (S. 132, 133) hat bei der Aufstellung eines präsumierten Kausalzusammenhanges für den — in der Praxis wohl zumeist vorkommenden — Fall der Verheimlichung oder Beseitigung von Handelsbüchern mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Dies wird — und zwar auch unter Berücksichtigung noch anderer Bankerotthandlungen — treffend ausgeführt bei Petersen-Kleinfeller,[1]) wo gesagt ist: „Erscheint es ferner als unmöglich, durch die Verheimlichung oder Vernichtung von Handelsbüchern die Zahlungseinstellung oder die Konkurseröffnung herbeizuführen, so kann noch viel weniger durch eine einmalige oder auch mehrmalige erhebliche Verspätung der Bilanzziehung dieser Erfolg erzielt werden; es würden also nicht nur Fälle des § 240 Nr. 3, sondern auch, wenigstens teilweise, Fälle des § 240 Nr. 4 von vornherein mit der gedachten Rechtsvermutung unvereinbar sein. Wie soll man es aber erklären, daß das Gesetz Fälle, von denen ein Teil unter der Herrschaft der Rechtsvermutung stehen würde, ein anderer Teil nicht, mit einer einheitlichen Vorschrift erledigt?"

c) Endlich gibt auch der Wortlaut des Gesetzes keine Handhabe dafür, einen Kausalzusammenhang zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlung zu „vermuten". Das Gesetz stellt die beiden Erfordernisse „Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung)" und „Bankerotthandlung" rein

---

[1]) Petersen-Kleinfeller zu §§ 239, 240 Nr. 6 a. E. S. 683.

tatsächlich nebeneinander, ohne auf irgendeinen Zusammenhang kausaler Art zwischen ihnen hinzudeuten. Wenn nun Neumeyer auf Grund „historischer Reminiszenzen“ [1] [2] dennoch eine gesetzliche Präsumtion für den Kausalzusammenhang zwischen den beiden genannten Momenten aufstellen zu müssen glaubt, so kann man ihm mit einem argumentum e contrario entgegentreten: Nicht der Umstand, daß frühere über den Bankerott erlassene Strafgesetze[3] einen solchen Kausalzusammenhang ausdrücklich vorschrieben, berechtigt dazu, einen solchen auch für das heutige Gesetz anzunehmen, sondern im Gegenteil: die Tatsache, daß frühere Gesetze eine solche Bestimmung aufwiesen, dies aber bei dem heutigen nicht der Fall ist, verbietet uns gerade die Annahme oder Präsumtion eines derartigen Kausalzusammenhanges; denn hätte der Gesetzgeber früherem Beispiel folgen wollen, so würde er dies ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstande seiner Vorschrift gemacht haben. Damit, daß er es unterlassen hat, ist von ihm zum Ausdruck gebracht worden, daß er auf die Annahme oder Präsumtion eines solchen Kausalzusammenhanges verzichtet.

Sonach dürfte sich Neumeyers auf Gründe historischer Art gestützte Ansicht, Kausalzusammenhang zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlung sei zu präsumieren, als nicht stichhaltig erweisen.[4] [5] [6]

---

[1] Weber im Gerichtssaal Bd. 65 S. 76.

[2] Neumeyer S. 129: „Als schuldhafte Verursachung der Zahlungsunfähigkeit ist der einfache Bankerott entstanden, und aus der ersten (!) Zeit seiner Entwicklung und gesetzgeberischen Verwertung ist mir nicht ein Fall bekannt geworden, in welchem man von dem Erfordernis eines Ursachenzusammenhanges zwischen Bankerotthandlung und Zahlungseinstellung abgesehen hätte“.

[3] Neumeyer S. 130 Anm. 3 nennt u. a. das sächs. Kriminalgesetzbuch von 1838, das bad. StGB. von 1851 u. a. m.

[4] Es sei ferner noch auf die besonders von Petersen-Kleinfeller a. a. O. behandelte diffizile Frage der Widerleglichkeit oder Unwiderleglichkeit einer solchen Vermutung aufmerksam gemacht. Sind uns schon „für die Aufstellung derartiger Vermutungen allgemeine Stützpunkte nicht gegeben“ (Merkel in H. H. Bd. 3 S. 820), so werden solche noch viel weniger für die Entscheidung der Frage, ob eine solche Präsumtion widerleglich sein solle oder nicht, zu Gebote stehen.

Demgemäß kann ein derartiger Kausalzusammenhang nicht angenommen werden. Wie sollte man es sich ferner auch vorstellen, daß eine der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) nachfolgende[1]) Bankerotthandlung diese erst verursachen solle! Das Gesetz greift eben immer dann strafend ein, wenn Bankerotthandlung und Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) tatsächlich nebeneinander vorliegen, mag letztere durch die erstere verursacht sein oder nicht. Es würde also z. B. auch dann Anwendung zu finden haben, wenn — um ein Beispiel von Rohlands (S. 35) zu gebrauchen — die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) „aus einer anderen Handlung (als der neben dieser Zahlungseinstellung vorliegenden, im Gesetze namhaft gemachten) des späteren Gemeinschuldners entstand oder, von seinem Tun unabhängig, aus anderen Ursachen hervorging, so z. B. durch das ganz unerwartete Fallieren eines befreundeten Geschäftshauses bewirkt wurde".

Auf Grund dieser Ausführungen wird somit davon Abstand zu nehmen sein, das Erfordernis eines Kausalzusammenhanges zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerott-

---

[5]) Übrigens kann die Literaturangabe Neumeyers bezüglich der Stellung zur Frage des Kausalzusammenhanges zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und den Bankerotthandlungen auf S. 130 Anm. 3 einen Anspruch auf Richtigkeit nicht mehr erheben: Meves (in Goltdammers Arch. Bd. 36 S. 380) sagt ausdrücklich, daß zwar „das Wesen des einfachen Bankerotts seiner Ansicht nach einen solchen Zusammenhang der Zahlungseinstellung mit den Bankerotthandlungen verlange, daß er jedoch von dieser Forderung für das geltende positive Recht abstehe". v. Rohland sagt in der 2. Aufl. an mehreren Stellen (s. S. 35, 37, 38), daß er das Erfordernis eines solchen Kausalzusammenhanges nicht aufstelle. Was endlich das RG. anbetrifft, so vgl. S. 8 Anm. 1.

[6]) Ähnlich Neumeyer auch Reichart S. 119: „Präsumtion eines Kausalzusammenhanges der Bankerotthandlungen mit der (vermuteten) Zahlungsunfähigkeit". Auf die Meinung Hälschners Bd. 2 § 120 S. 409 A. 3 „Präsumtion einer Beschädigung der Gläubiger" wird noch unten S. 25 ff. eingegangen werden. Es soll dort gezeigt werden, daß diese Ansicht nicht so sehr mit der Frage des Kausalzusammenhanges als mit der Charakterisierung des Delikts zu tun hat.

[1]) Was ja nach den Ausführungen unter I A 1 möglich ist!

handlung aufzustellen bezw. einen solchen gesetzlich zu präsumieren.[1] [2])

---

[1]) Gl. M. u. a. Geyer Bd. 2 S. 65 Nr. 5 § 104; Petersen-Kleinfeller zu §§ 239, 240 S. 682/83; v. Liszt § 137 S. 459; Hälschner Bd. 2 S. 409 Anm. 3; Merkel, Lehrb. S. 332 § 127 und H. H. S. 819, 821; Cohn S. 203; Binding, Lehrb. Bd. 1 § 98, S. 427ff.; v. Rohland S. 35, 37, 38; Schmidt S. 138; Meves in Goltdammers Arch. Bd. 36 S. 380; Seeger in Goltdammers Arch. Bd. 20 S. 142ff.; Wach in Vergl. Darst. Bd. 8 S. 70; Stenglein § 239, 4; § 240, 3, 32. Das RG. hat im Anschluß an die preußische Praxis zunächst das Erfordernis einer Präsumtion für den Kausalzusammenhang zwischen Zahlungseinstellung und Bankerotthandlung aufgestellt (so z. B. in E. Bd. 1 S. 283; R. Bd. 8 S. 451f.). Es ist dagegen in späteren Entscheidungen von dieser Ansicht abgekommen (vgl. E. Bd. 11 S. 386. Bd. 13 S. 359; R. Bd. 8 S. 463).

[2]) Mit der Aufstellung dieses Satzes soll indessen nicht behauptet werden, daß nicht doch irgendein Zusammenhang (aber trotzdem kein kausaler) zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlung bestehen müsse. Durchaus konsequent würde es zwar sein, die Strafbestimmungen immer beim faktischen Nebeneinandervorliegen dieser beiden Erfordernisse anzuwenden, da ja eben zwischen ihnen kein Kausalzusammenhang bestehen muß. Indessen würde die Anwendung dieses theoretischen Resultates auf die Praxis zu unbilligen Folgen führen. Es wäre dann möglich, jemanden, der lange nach Beendigung des Konkursverfahrens über sein Vermögen eine sogen. Bankerotthandlung vornimmt, die sich in keiner Weise mehr auf seine früheren Vermögensverhältnisse bezieht, mit der Strafe des Bankerotts zu belegen (vgl. RGE. Bd. 11 S. 386); oder so gegen jemanden zu verfahren, der eine Bankerotthandlung vorgenommen hat, die zur Zeit der ihr nachfolgenden Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) auch nicht mehr die geringsten Wirkungen ausübte. Dies hieße doch zu sehr am Wortlaute des Gesetzes haften! So ist man denn auch — m. E. mit vollem Recht — durchgängig in der Praxis (vgl. RGE. Bd. 5 S. 415, Bd. 29 S. 225; R. Bd. 4 S. 50), fast ausnahmslos in der Theorie (so z. B. Petersen-Kleinfeller zu §§ 239, 240 S. 683/84; Merkel in H. H. Bd. 3 S. 820; Schmidt S. 138; Wach a. a. O. S. 70; Meves in Goltdammers Arch. Bd. 36 S. 381; Stenglein S. 766 zu § 239, 5, 6, S. 782 zu § 240, 25) dazu gekommen, einen Zusammenhang zwischen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlung, „verbunden durch die Beziehung auf die nämliche Vermögenslage“ (Petersen-Kleinfeller S. 683/84), zu fordern, der bald als „innerer“, bald als „tatsächlicher“ bezeichnet wird, indes aber eben kein „kausaler“ zu sein braucht; m. a. W.: man hat „die Voraussetzung eines zeitlichen Zusammentreffens der Zahlungseinstellung oder des durch sie

B. Ist betreffs der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) Verschulden erforderlich?

Mit Rücksicht auf die folgenden Ausführungen erscheint es geboten, fernerhin auf die Frage einzugehen, ob die Zahlungseinstellung oder die Konkurseröffnung eine von seiten des Schuldners verschuldete sein muß. Eine derartige Präsumtion findet sich bei Neumeyer,[1]) der aus seiner — oben abgelehnten — Ansicht, der einfache Bankerott sei die Verursachung der Zahlungsunfähigkeit, nunmehr mit nicht zu leugnender Konsequenz dazu kommt, den einfachen Bankerott nach der subjektiven Seite „als die schuldhafte Verursachung der Zahlungsunfähigkeit“ [2]) erscheinen zu lassen. Es erübrigt sich indessen, auf diese Ansicht näher einzugehen, da sie ja eine Folgerung aus der oben zurückgewiesenen Meinung (Präsumtion eines Kausalzusammenhanges zwischen Zahlungseinstellung [Konkurseröffnung] und Bankerotthandlung) ist.

Abgesehen von dieser Ansicht herrscht im allgemeinen Übereinstimmung darüber, daß betreffs der Zahlungseinstellung bezw. Konkurseröffnung ein Verschulden von seiten des Schuldners weder zu fordern noch zu präsumieren ist.[3]) Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Daß eine Zahlungseinstellung an und für sich nicht verboten sein kann, liegt auf der Hand. Demgemäß kann sie aber auch „als solche nicht schuldhaft begangen werden“.[4]) Ist nun z. B.

---

begründeten Zustandes mit den in Rede stehenden Handlungen oder ihren Wirkungen aufgestellt“ (Merkel in H. H. Bd. 3 S. 820).

[1]) Ebenso stellt Merkel (Lehrb. S. 333) eine solche Vermutung auf; allerdings unterläßt er es, hierfür irgendwelche Gründe anzugeben. Vgl. ferner Kitzinger S. 268.

[2]) Neumeyer S. 148.

[3]) Dieser Meinung sind u. a.: v. Liszt § 137 S. 459 Anm. 2, S. 460 und 461; Meyer-Allfeld § 100 S. 494; Frank zu § 239 S. 632; Binding, Lehrb. Bd. 1 § 98 S. 427; Merkel in H. H. S. 819; Stenglein § 240, 3; RGE. Bd. 13 S. 354, bes. S. 359, Bd. 16 S. 277; and. M. außer Neumeyer besonders Reichart S. 143: „Der Täter steht für den ganzen Bankerott in einem präsumierten Schuldzusammenhang zu den Bankerotthandlungen, der Zahlungsunfähigkeit und der zwischen beiden bestehenden Kausalität“.

[4]) Binding, Normen Bd. 2 S. 480.

eine solche unverschuldete Zahlungseinstellung eingetreten, und folgt ihr eine Bankerotthandlung nach, so finden die Strafbestimmungen über den Bankerott Anwendung, trotzdem den Schuldner bezüglich der Zahlungseinstellung keinerlei Verschulden trifft: denn — wie schon oben unter I A 2 gesagt — das Gesetz greift ein, so oft nur Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) und Bankerotthandlung faktisch nebeneinander vorliegen. Deshalb finden die §§ 239, 240 auch dann Anwendung, wenn umgekehrt eine Bankerotthandlung vorausgegangen ist und dieser nun — um bei dem bereits oben angeführten v. Rohlandschen Beispiel zu bleiben — völlig unabhängig von dieser Handlung durch das ganz unerwartete Fallieren eines großen Geschäftshauses — also unverschuldet — die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) nachfolgt.

Da sonach die gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) verschuldet ist oder nicht, eingreifen, wird man von dem Erfordernis eines Verschuldens in dieser Beziehung bezw. von der Präsumtion eines solchen abzusehen haben.

C. Worin ist das Delikt des Bankerotts zu erblicken?

Legt man sich nunmehr die Frage vor, worin das Delikt des Bankerotts zu finden ist, was eigentlich der Gesetzgeber verbietet, so wird man zu der Möglichkeit folgender verschiedener Antworten gelangen:

1. Das Delikt besteht in der Verursachung der Zahlungsunfähigkeit durch die vom Schuldner vorgenommenen Bankerotthandlungen.

2. Das Delikt besteht in der Gefährdung oder Verletzung (oder auch nur in der Gefährdung oder nur in der Verletzung) der Gläubiger durch die Bankerotthandlungen.

3. Das Delikt besteht in den einzelnen Bankerotthandlungen des Schuldners selbst.[1])

[1]) Von dieser Einteilung geht auch Frank (S. 626) bei seiner Untersuchung über das Wesen des Bankerotts aus.

1. Wollte man sich der Ansicht anschließen, die behauptet, das Gesetz verbiete die Verursachung der Zahlungsunfähigkeit durch die vom Schuldner vorgenommenen Bankerotthandlungen,[1]) so wäre man zunächst gezwungen, den Begriff der Zahlungsunfähigkeit nach bestimmten Richtungen einzuschränken: denn während für die Eröffnung des Konkursverfahrens jede Art genügt, in der sich die Zahlungsunfähigkeit zu erkennen gibt (vgl. § 102 KO.),[2]) hat der Gesetzgeber in der andern in den §§ 239, 240 KO. aufgestellten Alternative nur diejenige Zahlungsunfähigkeit für genügend erachtet, die sich in Zahlungseinstellung kundgibt, „weil den sonstigen Merkmalen einer Zahlungsunfähigkeit außer einer Zahlungseinstellung die bezeichnende Erkennbarkeit fehlt".[3])

Hiernach müßte man die obige Ansicht einschränken und das Delikt nicht allgemein in der Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch die Bankerotthandlung, sondern nur in der Verursachung einer solchen Zahlungsunfähigkeit sehen, die entweder die Eröffnung des Konkursverfahrens zur Folge hat, oder die sich in der ganz bestimmten Richtung der Zahlungseinstellung zu erkennen gibt.

Gleichwohl aber läßt sich die genannte Meinung auch mit dieser Einschränkung nicht rechtfertigen; denn aus der Behauptung, der Gesetzgeber wolle mit seinem Verbot die Verursachung der Zahlungsunfähigkeit durch die Bankerotthandlungen treffen, ergibt sich ganz von selbst das Erfordernis, einen Kausalzusammenhang zwischen der Zahlungsunfähigkeit (Konkurseröffnung bezw. Zahlungseinstellung) und den Bankerotthandlungen zu verlangen oder wenigstens zu präsumieren. Da aber — wie oben S. 7

---

[1]) So Neumeyer für den einfachen Bankerott S. 131: „Der Schuldner wird wegen Verursachung seiner Zahlungsunfähigkeit bestraft"; ferner Reichart S. 143: „Der leichte Bankerott ist demnach die schuldhafte Einwirkung auf die Zahlungsfähigkeit durch Bankerotthandlungen".

[2]) Wobei zwar auch hier die Zahlungseinstellung als vornehmliches, aber eben nicht als alleiniges Erkennungszeichen genannt ist (§ 102 Abs. 2 KO.).

[3]) Mot. z. KO. S. 460; vgl. auch Wach in Vergl. Darst. S. 64.

ausgeführt wurde — ein solcher Kausalzusammenhang weder gefordert noch präsumiert werden darf, kann die genannte Ansicht, die das Delikt in der Verursachung der Zahlungsunfähigkeit durch die Bankerotthandlungen sieht, nicht als zutreffend bezeichnet werden.

2. Was nun die zweite Alternative betrifft, wonach das Delikt in der Gefährdung und Verletzung (bezw. nur in der Gefährdung oder nur in der Verletzung) der Gläubiger durch die Vornahme der Bankerotthandlungen zu erblicken ist,[1]) so wird man sich auch ihr gegenüber ablehnend verhalten müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine solche Verletzung oder Gefährdung der Gläubigerrechte könnte mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes nur auf Grund des Eintritts — bezw. auf Grund der Möglichkeit des Näherrückens des Eintritts — einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) angenommen werden. Damit kommt man aber zu der bereits oben unter 1 abgelehnten Ansicht; denn muß die Verletzung bezw. Gefährdung, wie soeben ausgeführt, erst indirekt durch den Eintritt einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) verursacht werden, so verbietet eben der Gesetzgeber letzten Endes nicht die Verletzung oder Gefährdung, sondern die Herbeiführung einer (erst diese Verletzung und Gefährdung zur Folge habenden) Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung). Das ist aber, wie bereits gesagt, die schon oben S. 11f. zurückgewiesene Auffassung, welche das Delikt in der „Verursachung der Zahlungsunfähigkeit[2]) durch die Bankerotthandlungen" sieht.[3])

3. Hiernach bleibt nur noch die dritte Alternative, die das Delikt des Bankerotts in den einzelnen in den §§ 239, 240 Nr. 1 bis 4 aufgezählten Handlungen selbst sieht, bestehen. Ihre Richtigkeit läßt sich m. E. gerade aus den soeben unter 1 und 2 behandelten Ansichten begründen, da sie im Grunde in ihnen ent-

---

[1]) So z. B. Frank zu § 239 S. 627; Hälschner Bd. 2 S. 409 § 120.

[2]) „Zahlungsunfähigkeit" in dem vorseitig eingeschränkten Sinne.

[3]) Mit der Aufstellung der Behauptung, daß das Delikt des Bankerotts nicht in einer Verletzung oder Gefährdung der Gläubiger zu erblicken sei, soll natürlich nicht gesagt werden, daß es nicht trotzdem Verletzungs- oder Gefährdungscharakter haben könne; vgl. hierüber noch S. 25ff.

halten ist. Denn mag man behaupten, der Gesetzgeber verbiete „die Verursachung der Zahlungsunfähigkeit durch die Bankerotthandlungen“,[1]) oder mag man sagen, er richte sein Verbot gegen „die Verletzung oder Gefährdung der Gläubiger durch die Bankerotthandlungen“,[2]) —: in beiden Fällen sind es doch eben letzten Endes die Bankerotthandlungen selbst, die verboten werden, um im ersten Falle die Verursachung der Zahlungsunfähigkeit, im zweiten die Verletzung und Gefährdung der Gläubiger durch die Vornahme derselben zu verhüten.

Indessen läßt sich auch aus dem Gesetze selbst ein Anhalt für die Richtigkeit der Ansicht, das Delikt des Bankerotts sei in den einzelnen Bankerotthandlungen zu sehen, herleiten. Der § 244 KO. sagt: „Die Strafvorschriften der §§ 239—241 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft ..., welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben“.

Das Gesetz bezeichnet hier also ausdrücklich als „die mit Strafe bedrohten Handlungen“, mit andern Worten: als den Gegenstand seines Verbots, als das Bankerottdelikt, die sogen. Bankerotthandlungen.[3])

Hiernach darf behauptet werden, daß die Bankerotthandlungen das Delikt des Bankerotts bilden.[4])

D. Die Bedeutung der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) für den Tatbestand des Bankerotts.

Sieht man das Bankerottdelikt in der Bankerotthandlung, so fragt es sich nunmehr weiter, welche Stellung dann dem im

[1]) Ansicht 1.

[2]) Ansicht 2.

[3]) Auf diese Folgerung aus § 244 KO. macht besonders Rehm (§ 203 S. 894) aufmerksam.

[4]) So u. a. Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 427 Text u. Anm. 3; v. Liszt § 137 S. 459; Olshausen-Zweigert Anm. 5 zu § 239 S. 1509f.; Beling, Lehre vom Verbrechen S. 54/55; Wach in Vergl. Darst. Bd. 8 S. 67; Höpfner Bd. 2 S. 22.

Gesetze aufgestellten Erfordernisse des Vorliegens einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) für den Tatbestand des Bankerotts einzuräumen ist. In dieser Frage divergieren die Ansichten besonders stark. Der Streit hat die Form angenommen, ob die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein „Tatbestandsmerkmal" oder „eine Bedingung der Strafbarkeit" sei; diese Einteilung sei auch den folgenden Erörterungen zugrunde gelegt.[1])

1. Ist die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein Tatbestandsmerkmal?

Unter „Tatbestand" versteht man sowohl den sogen. „allgemeinen" wie den sogen. „besonderen". Daß die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) zu den Merkmalen des ersteren, der ja nichts anderes ist als „das Verbrechen selber in der Gesamtheit seiner Elemente",[2]) gehört, kann nicht bestritten werden. Damit ist aber für die Untersuchung, ob in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein Tatbestandsmerkmal oder eine Bedingung der Strafbarkeit zu sehen ist, nichts gewonnen, da ja beide dieser Faktoren Elemente des „allgemeinen" Tatbestandes sind.

Man ist sonach gezwungen, die Streitfrage dahin zu präzisieren: Ist die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) Merkmal des „besonderen" Tatbestandes oder ist sie Bedingung der Strafbarkeit?

Wollte man die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) als Merkmal des besonderen Tatbestandes[3]) ansehen, so würde sich das Erfordernis geltend machen, zu verlangen, daß sie vom Verschulden des Schuldners umfaßt sein müsse (§ 59 StGB.). Ist doch der „besondere" Tatbestand mit dem „gesetzlichen" Tatbestand dieses Paragraphen identisch.[4]) Nun ist aber, wie oben S. 9f. dargelegt, ein Verschulden beim Eintritt einer

[1]) Obwohl Binding (Lehrb. Bd. 1 S. 428) die Formulierung dieses Gegensatzes als eine nicht glückliche bezeichnet.

[2]) Beling, Lehre vom Verbrechen § 1 S. 2.

[3]) Im folgenden ist die Bezeichnung „Tatbestandsmerkmal" nur noch in diesem Sinne gebraucht.

[4]) Was besonders Beling (Lehre vom Verbrechen S. 186ff.) betont.

Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) irrelevant; auch im Falle des Vorliegens einer unverschuldeten Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) schreitet ja das Gesetz — falls nur noch eine Bankerotthandlung daneben gegeben ist — strafend ein. Hiernach wird die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) als ein Tatumstand, der zum gesetzlichen (= besonderen) Tatbestand gehört, nicht angesehen werden können, da sie nicht vom Verschulden umfaßt zu sein braucht.[1])

Es wäre nun recht verlockend, sich die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) wenigstens als „objektives Tatbestandsmerkmal" zu konstruieren, d. h. als einen solchen Tatumstand, für den nach dem Willen des Gesetzgebers von jeglichem Verschulden abgesehen werden solle. Indessen könnte sich auch eine solche Annahme nicht rechtfertigen lassen, selbst wenn man von dem m. E. (abgesehen von den „Formaldelikten") ausnahmslos richtigen Satze, gesetzliche „Tatbestandsmerkmale müssen sämtlich von der Schuld umfaßt sein",[2]) absieht. Wenn wir

[1]) Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, daß das Bankerottdelikt, als welches gemäß den obigen Ausführungen die Bankerotthandlung anzusehen ist, nicht etwa ein sogen. „Formaldelikt" ist, in welchem Falle naturgemäß die Anwendung des § 59 StGB. überhaupt ausgeschlossen wäre. Die Ansicht, der Bankerott sei ein Formaldelikt, brachten zwar — im Anschluß an die Praxis des preuß. OTr. (vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 18 S. 765) — frühere Entscheidungen des Reichsgerichts zum Ausdruck (z. B. E. Bd. 4 S. 418ff., Bd. 5 S. 407ff., insbesondere S. 410; — auch bei Merkel in H. H. Bd. 3 S. 824/25 wird diese Meinung vertreten), indessen ging das Reichsgericht von dieser Annahme wieder ab, nahm nun aber nicht die Schuld beim Bankerott als Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sondern stellte eine neue Schuldart in der „Pflichtvernachlässigung" auf, die weder vorsätzlich noch fahrlässig zu sein brauche (vgl. z. B. E. Bd. 13 S. 359, Bd. 14 S. 87; ebenso Meves in Goltdammers Arch. Bd. 36 S. 388ff.; Oppenhoff 13. Aufl. zu § 239 Nr. 2; v. Völderndorff S. 27, 28, 210). Eine derartige neue Schuldart wurde jedoch nicht akzeptiert (hiergegen z. B. Neumeyer S. 144ff.; Birkmeyer S. 1125; Kleinfeller, GS. Bd. 43 S. 170ff.). Gegenwärtig werden allgemein die gewöhnlichen Schuldarten anerkannt, die sich nach den obigen Ausführungen natürlich nur auf die einzelnen Bankerotthandlungen beziehen können (vgl. z. B. Stenglein zu § 240, 3 S. 778 oben). — Es würde im übrigen über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, wollte man den subjektiven Tatbestand des Bankerotts eingehender erörtern.

[2]) Beling, Lehre vom Verbrechen S. 64.

zum Vergleiche andere Momente heranziehen, die als „objektives Tatbestandsmerkmal“ zu bezeichnen man ebenfalls versucht sein könnte, z. B. den Todeserfolg bei Körperverletzung (§ 226 StGB.), so zeigt sich von vornherein ein erheblicher Unterschied gegenüber der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung): denn das Gesetz verlangt bei allen Momenten dieser Art wenigstens einen engen Zusammenhang mit der „Handlung“, im § 226 z. B. ein „Verursachen“ des Todes durch die Handlung des Täters,[1]) während es, wie ausgeführt, bei der Zahlungseinstellung davon absieht, sie in kausale Beziehung zu den Bankerotthandlungen zu stellen. Jedoch wird, wie gesagt, nicht nur für die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung), sondern überhaupt von der Durchbrechung des Satzes, daß alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale vom Verschulden umschlungen sein müssen, abzusehen sein; denn man wird für solche Elemente, die als „objektive Tatbestandsmerkmale“ zu bezeichnen man versucht sein könnte, m. E. bei genauerer Prüfung immer irgendeinen andern Platz, zwar nicht im besonderen (= gesetzlichen), aber doch im allgemeinen Tatbestand finden.[2]) Hiernach wird man die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) auch als „objektives Tatbestandsmerkmal“ nicht ansehen dürfen.

Bevor nunmehr auf die Frage eingegangen wird, ob wir in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) nach Ablehnung der Ansicht, sie sei ein Tatbestandsmerkmal, eine Bedingung der Strafbarkeit finden können, soll noch nach dem Grundsatze: audiatur et altera pars auf die Gründe eingegangen werden, welche die hauptsächlichsten Vertreter der Meinung, in der

[1]) Ebenso spricht es in ähnlichen Fällen immer von einem Verursachen, z. B. § 229 Abs. 2 StGB., oder es bedient sich der Bezeichnung „infolge“, z. B. §§ 327, 228 StGB., es weist also durchgängig auf Kausalzusammenhang hin.

[2]) Meistens werden sie sich als Bedingungen der (erhöhten) Strafbarkeit charakterisieren lassen, z. B. in dem genannten Falle der durch die (schon an und für sich strafbare) Handlung verursachte Tod. Vgl. auch Beling (Lehre vom Verbrechen § 8 S. 52 Anm. 1): „§ 226 ist tatbestandlich keine ‚Tötung‘, sondern ‚Körperverletzung‘; der Tod des Opfers ist ein apartes, tatbestandsfremdes Element“.

Zahlungseinstellung sei ein Tatbestandsmerkmal zu erblicken, für ihre Stellungnahme anführen:

Besonders konsequent hat das Reichsgericht die Ansicht vertreten, daß die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein Tatbestandsmerkmal darstelle. Es betrachtet sie als „ein Element der Handlung".[1]) Hiergegen ist folgendes zu sagen: Wie oben S. 12f. ausgeführt, ist die deliktische Handlung beim Bankerott in den einzelnen Bankerotthandlungen, nicht in einer Herbeiführung der Zahlungseinstellung zu sehen. Soll nun in dieser gleichwohl ein „Element der Handlung" gefunden werden, so könnte sie nur als „Erfolg" zu der Handlung gehören, wobei man unter „Handlung" Tätigkeit + Erfolg zu verstehen hätte.[2]) Nun braucht sich die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ja aber gar nicht als Erfolg der Tätigkeit des Schuldners darzustellen. Denn, wie oben ausgeführt, wird zwischen Bankerotthandlung und Zahlungseinstellung kein kausaler Zusammenhang verlangt, und weiterhin kann ja, wie ebenfalls bereits erörtert, die Zahlungseinstellung völlig unverschuldet und durchaus unabhängig von einer Bankerotthandlung über den Schuldner hereingebrochen sein, während nunmehr eine solche Handlung erst nachfolgt. In diesem Falle könnte doch keinesfalls von der Zahlungseinstellung als von einem Erfolge gesprochen werden.[3]) Sonach kann diese Meinung eine Annahme der Zahlungseinstellung als Tatbestandsmerkmal nicht begründen.

Hälschner bezeichnet im Lehrbuche Bd. 2 S. 408, deutlicher G. A. Bd. 18, die Zahlungseinstellung als Tatbestandsmerkmal. Zur Begründung seiner Meinung führt er an letztgenannter Stelle (S. 671) aus: „Bestraft wird die Zahlungseinstellung, wofern sie mit einem weiteren Momente in Verbindung tritt, vermöge dessen sie als eine schuldhafte erscheint, und darum gehört Zahlungseinstellung wesentlich zum Tatbestande

[1]) E. Bd. 16 S. 189f.

[2]) Auf den — im Grunde rein terminologischen — Streit, ob unter Handlung nur die Tätigkeit oder Tätigkeit + Erfolg zu verstehen ist, soll hier nicht eingegangen werden.

[3]) vgl. auch die treffende Begründung Höpfners Bd. 2 S. 22, 23 Anm. 29 gegen diese Ansicht des Reichsgerichts.

des Delikts". Auch diese Begründung läßt sich mit den in den bisherigen Darlegungen gewonnenen Ergebnissen nicht vereinbaren; denn einmal ist es eben, wie oben ausgeführt, gerade nicht die Zahlungseinstellung, welche das Gesetz mit seinem Verbote treffen und mit Strafe belegt wissen will, ferner aber ist es, wie ebenfalls erörtert, vollkommen unerheblich, ob die Zahlungseinstellung als eine schuldhafte erscheint, oder ob dies nicht der Fall ist.

Ein weiterer Grund dafür, daß die Zahlungseinstellung als Tatbestandsmerkmal zu gelten habe, wird zuweilen damit geltend zu machen versucht, daß man sich an die Bezeichnung des Delikts als „Bankerott" klammert. So heißt es z. B. bei Petersen-Kleinfeller[1]: „Der Täter wird wegen Bankerotts bestraft, und dieser Ausdruck ist nur verständlich, wenn der Bankerott selbst zum Tatbestande gehört".[2] Diese Ansicht ist hinfällig, sobald man eine ausreichende Begründung dafür beibringen kann, daß mit dem Ausdruck „Bankerott" in dem heutigen Gesetz nicht die Zahlungsunfähigkeit (Zahlungseinstellung, Konkurseröffnung), sondern die einzelnen Bankerotthandlungen bezeichnet werden. Eine solche Begründung wird unten S. 24 f. noch gegeben werden; dann entfällt aber, wie gesagt, die Möglichkeit, sich zum Beweise dafür, daß in der Zahlungseinstellung ein Tatbestandsmerkmal zu erblicken sei, auf die Benennung des Delikts als „Bankerott" zu stützen.

Nach diesen Ausführungen wird man sich der Meinung, die in Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein Tatbestandsmerkmal sieht, nicht anschließen können.

2. Ist die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) „Bedingung der Strafbarkeit"?

Unter „Bedingungen der Strafbarkeit" versteht man[3] „äußere Umstände" — von denen der Eintritt der Strafdrohung ab-

[1]) Petersen-Kleinfeller zu §§ 239, 240 S. 681.

[2]) Ähnlich v. Wilmowski zu §§ 239, 240 S. 618: „Das Gesetz bedroht den Bankerott, nicht aber die einzelnen Handlungen mit Strafe". Diese Meinung steht übrigens schon mit dem gewonnenen Ergebnis, daß die Bankerotthandlungen das Delikt bilden, im Widerspruch.

[3]) v. Liszt § 44 III S. 191.

hängig ist —, „die mit der verbrecherischen Handlung selbst und deren Bestandteilen nichts zu tun haben, vielmehr getrennt von dieser ins Auge gefaßt werden müssen".[1])

Ist nun die Zahlungseinstellung ein solcher „äußerer Umstand", der „mit der verbrecherischen Handlung selbst nichts zu tun hat?" Diese Frage dürfte auf Grund der in den bisherigen Darlegungen gewonnenen Ergebnisse in bejahendem Sinne zu beantworten sein: Die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) steht mit der deliktischen Handlung des Bankerotts, als welche ja die Bankerotthandlungen zu betrachten sind, in keinerlei innerem Zusammenhang, bezw. ist ein solcher jedenfalls nicht erforderlich: Weder ein kausales Verhältnis muß zwischen diesen beiden Momenten vorliegen, noch muß sich das Verschulden des Schuldners auf die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) mit erstrecken (wie oben ausgeführt). Sonach steht die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) in der denkbar lockersten Beziehung zu den das Delikt bildenden Bankerotthandlungen, sie gehört auch, wie oben dargelegt, dem „gesetzlichen Tatbestande" im Sinne des § 59 StGB. nicht an. Demgemäß wird man die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) nicht ohne Berechtigung als einen „äußeren Umstand, der mit der deliktischen Handlung selbst nichts zu tun hat", bezeichnen dürfen.

Nun hat aber der Gesetzgeber, wie sich aus dem Wortlaut der §§ 239, 240 KO. ergibt, das Vorliegen einer deliktischen Handlung (einer Bankerotthandlung) noch nicht für ausreichend erachtet. Er stellt, um strafend eingreifen zu können, das Erfordernis auf, daß noch neben einer solchen deliktischen Handlung eine Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung vorliege; m. a. W.: er macht die Strafbarkeit der deliktischen Handlung von dem Vorhandensein eines Umstandes abhängig, der nach den obigen Ausführungen nur als „ein

[1]) Bennecke-Beling (§ 4 S. 10): „Die Tatsachen, die vorliegen müssen, damit eine Tat als strafbar bezeichnet und behandelt werden kann". — In der Lehre vom Verbrechen sowie in den Grundzügen umfaßt Beling die Bedingung der Strafbarkeit unter den Begriff „Strafdrohungsbedingung"; es ist das jedoch nur ein terminologischer Unterschied.

äußerer, von der Straftat selbst unabhängiger, zu ihr hinzutretender" erscheint. Damit charakterisiert sich dieser Umstand aber als eine „Bedingung der Strafbarkeit".

3.

Es soll nunmehr auf diejenigen Ansichten eingegangen werden, denen zufolge in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) weder ein Tatbestandsmerkmal, noch eine Bedingung der Strafbarkeit zu erblicken ist.

Hierher gehört die Meinung, welche die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) für ein Charakterisierungsmerkmal des Schuldners hält.[1]) Es ist nicht recht denkbar, daß die Vertreter dieser Ansicht damit sagen wollen, daß wir es beim Bankerott mit einem delictum proprium[2]) zu tun haben; d. h., daß nur Personen, welche ihre Zahlung eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursvermögen eröffnet worden ist, Täter sein könnten. Dem würde widersprechen, daß die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) den Bankerotthandlungen auch nachfolgen kann, ja sogar in der Regel nachfolgt; in diesem Falle werden doch aber gerade solche Personen, welche bei Vornahme des Delikts noch nicht dieses Charakteristikum an sich tragen, Täter.[3]) Man wird hiernach obiger Ansicht eine andere Auslegung zuteil werden lassen müssen, und zwar kann man sie m. E. darauf zurückführen, daß sie im Grunde

---

[1]) So Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 429 und Wach in Vergl. Darst. Bes. T. Bd. 8.

[2]) Unter einem Sonderverbrechen versteht man „ein solches, das nur bestimmte Personen in Täterschaft begehen können". (Frank Vorbem. zu §§ 47 ff. III S. 81.)

[3]) Binding, Lehrb. Bd. 1 § 98 S. 429 vergleicht dieses Charakterierungsmerkmal mit der Betonung der Beamteneigenschaft des Täters bei den Amtsverbrechen; für letztere gibt er zu, daß die Beamteneigenschaft zur Zeit des Amtsdelikts vorliegen müsse, während er inkonsequent ohne eigentliche Angabe von Gründen behauptet, daß die Falliteneigenschaft der Bankerotthandlung nachhinken könne. Ein Grund für diesen Ausnahmesatz von der allgemeinen Regel ist aber, wofern man überhaupt den Bankerott als Sonderdelikt betrachten wollte, nicht erfindlich.

auf nichts anderes als auf eine Bedingung der Strafbarkeit hinweist: denn sagt man,[1]) „das Gesetz wolle nicht die strafbaren Handlungen der Schuldner“ allgemein, sondern diejenigen „falliter Schuldner“ normieren, so heißt das nichts anderes, als daß die Bankerotthandlungen zunächst straflos sein und erst dann bestraft werden sollen, wenn der — oben als äußerer, von dem Delikt selbst als unabhängig dargestellte — Umstand der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) eintritt, bezw. schon bei Begehung der Bankerotthandlungen vorgelegen hat. Das bedeutet dann aber, daß die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) auch nach dieser Ansicht eine Bedingung der Strafbarkeit darstellt.[2])

Eine weitere Ansicht sieht in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein bloßes „Indiz“. Einer ihrer Vertreter, Frank, begründet seine Stellungnahme folgendermaßen: Seiner Meinung nach besteht das Delikt des Bankerotts in der Gefährdung oder Benachteiligung der Gläubiger durch die Bankerotthandlungen.[3]) Was nun den Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Momenten anlangt, so führt er folgendes aus[4]): „Das Gesetz erklärt, daß dieser Nachweis durch Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung ersetzt werde. Diese Umstände haben also die Bedeutung eines Symptoms. In der Rechtssprache ausgedrückt: sie begründen eine Vermutung dafür, daß durch die Bankerotthandlung die Gläubiger benachteiligt oder gefährdet sind. Außerdem aber haben sie die Bedeutung allein zulässiger Erkenntnismittel für diese Benachteiligung oder Gefährdung“. Mit anderen Worten: Nach Franks Ansicht ist im Falle einer durch die Bankerotthandlungen bewirkten Gefährdung oder Benachteiligung der Gläubiger — worin er ja das Delikt sieht — noch kein staatlicher Strafanspruch gegeben; denn noch besteht ja kein genügendes Anzeichen dafür, daß eine solche Benachteiligung oder Gefährdung in Wahrheit eingetreten ist! Erst

---

[1]) Binding, Lehrb. Bd. 1 § 98 S. 429.

[2]) Ebenso Frank § 239 I S. 627; wohl auch Olshausen-Zweigert § 239 Nr. 5 S. 1510.

[3]) Eine Annahme, die ja oben abgelehnt wurde.

[4]) Frank § 239 I S. 627.

das Hinzutreten einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) begründet eine solche Vermutung und löst nunmehr den staatlichen Strafanspruch aus, charakterisiert die Tätigkeit des Schuldners somit erst als eine strafbare. Dann kann aber wohl mit Recht behauptet werden, daß diese Auffassung der Ansicht sehr nahekommt, die in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) eine „Bedingung der Strafbarkeit" sieht.

In diesem Zusammenhange muß noch einer dritten der Meinungen, die der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) weder den Begriff eines Tatbestandsmerkmals, noch den einer Bedingung der Strafbarkeit zuerkennen wollen, Erwähnung getan werden: Finger[1]) verwendet für die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) die Bezeichnung „symptomatisches Tatbestandsmerkmal" und versteht hierunter einen Umstand, „der, auch ohne daß sich die Schuld des Täters auf denselben beziehen müßte, eine Voraussetzung des gesetzlichen Tatbestandes strafbarer Handlungen oder strengerer Strafbarkeit bildet", wobei „der Nachweis einer kausalen Beziehung zwischen der Handlung des Täters und den zu Symptomen erhobenen objektiven Momenten keine Voraussetzung der Anwendung der bezüglichen Gesetzesbestimmung ist". Diese Bezeichnung ist indessen nicht zu billigen: denn „gegen den Ausdruck symptomatisches Tatbestandsmerkmal ist einzuwenden, daß er falsche Vorstellungen erweckt. Tatbestandsmerkmale müssen sämtlich von der Schuld umfaßt sein (§ 59 StGB.); das ist aber bei Fingers ‚symptomatischen Tatbestandsmerkmalen' gerade nicht der Fall, sie brauchen eben nur objektiv vorzuliegen, und es ist gleichgültig, ob die Schuld sie mitumfaßte; sie gehören also gerade nicht zum ‚Tatbestand' und ‚Symptom' sind sie nur für die Strafbarkeit, nicht für die Tatbestandsmäßigkeit. So besteht beim Bankerott der Tatbestand lediglich im Vernichten von Handelsbüchern usw., die Konkurseröffnung ist ein außertatbestandliches Element."[2]) Auf Grund dieser treffenden Ausführungen Belings gegen die Bezeichnung Fingers kommt man zu der Behauptung,

[1]) Finger, Lehrb. Bd. 1 § 22 S. 117.
[2]) Beling, Lehre vom Verbrechen S. 64 § 8.

daß auch der Ausdruck „symptomatisches Tatbestandsmerkmal“ nichts anderes als eine verkappte Bezeichnung für „Bedingung der Strafbarkeit“ darstellt: denn ist die Zahlungseinstellung auch hiernach bei der Bezeichnung als „symptomatisches Tatbestandsmerkmal“ ein nicht zum Tatbestand (im Sinne des § 59 StGB.) gehörendes Element, und hat sie demnach überhaupt mit der deliktischen Handlung nichts zu tun, ist sie vielmehr nur ein „Symptom“ für die Strafbarkeit, so ist sie eben als eine „Bedingung der Strafbarkeit“ anzusprechen.[1])

Gemäß diesen Darlegungen wird man in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) eine „Bedingung der Strafbarkeit“ zu sehen haben. Es könnte hier nun — wenn man sich der streng zivilrechtlichen Definition der „Bedingung“ auch für das Strafrecht anschließen wollte — das Bedenken entstehen, daß man zwar, falls der Eintritt der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) der Bankerotthandlung nachfolge, von einer suspensiven „Bedingung der Strafbarkeit“ sprechen könne, daß dagegen, falls die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) schon bei Vornahme der Bankerotthandlung gegeben sei, von einer solchen Bedingung i. e. S. nicht die Rede sein könne. Demgegenüber ist zuzugeben, daß im letzteren — ja nicht die Regel bildenden — Falle eine Bedingung im eigentlichen Sinne nicht vorliegt; denn es ist bei Vornahme der Bankerotthandlung bereits entschieden, daß diese Handlung strafbar ist. Man wird daher hier die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) gleichsam als eine condicio in praesens vel in praeteritum collata betrachten müssen. Sonach ließe sich auch in diesem Falle die Bezeichnung der Zahlungseinstellung als Bedingung der Strafbarkeit rechtfertigen. Im übrigen aber geht auch aus der S. 18/19 wiedergegebenen Definition der „Bedingungen der Strafbarkeit“ hervor, daß sie bereits vorliegen können, bevor die Handlung, deren Strafbarkeit sie auslösen, begangen wird, daß also die streng

[1]) vgl. übrigens auch die Stellungnahme S. 15 f. gegen die Annahme eines — der Meinung Fingers sehr nahe kommenden — „objektiven Tatbestandsmerkmals“.

zivilrechtliche Normierung der „Bedingung“ auf sie nicht zutrifft.[1])

Das Ergebnis der bisherigen Darlegungen ist sonach das folgende: Das Delikt des Bankerotts (= „die einer Norm zuwiderlaufende Handlung“ [2])) ist in den einzelnen, in den Nummern 1—4 der §§ 239, 240 aufgezählten Handlungen zu erblicken; es wird zum Verbrechen (d. i. zur „strafbaren Normwidrigkeit“ [3])) durch den Hinzutritt der eine „Bedingung der Strafbarkeit“ bildenden Zahlungseinstellung bezw. Konkurseröffnung.[4])

E. Die Bezeichnung des Verbrechens als „Bankerott“.

Es könnte einigermaßen verwunderlich erscheinen — und dieser Umstand wird ja auch verschiedentlich zum Beweise

---

[1]) Der Ansicht, daß die Zahlungseinstellung bezw. Konkurseröffnung eine Bedingung der Strafbarkeit ist, sind u. a.: Olshausen-Zweigert zu § 239 Nr. 5; v. Schwarze S. 820; Rehm § 203 I S. 895; v. Liszt § 137 S. 459; Beling, Lehre vom Verbrechen § 59 IV; Stenglein § 239, 4, § 240, 3; für den einfachen Bankerott: Cohn in Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 203 ff. Als Tatbestandsmerkmal sehen die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) an: u. a. Geyer Bd. 2 S. 65 Nr. 3, Nr. 6; Merkel, Lehrb. § 127 Nr. 3 S. 333 (im Gegensatz zu H. H. Bd. 3 S. 819); Meves in Goltdammers Arch. Bd. 36 S. 383 ff.; Kitzinger S. 268; Höpfner S. 256; Cohn in Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 216 für den betrügerischen Bankerott; das RG. in Entsch. Bd. 11 S. 386, Bd. 13 S. 41 ff., Bd. 29 S. 225 u. a.

[2]) Finger, Lehrb. Bd. 1 § 22 S. 114.

[3]) Finger a. a. O.

[4]) An dieser Stelle sei in Ergänzung der bisherigen Ausführungen auf die Meinung Karl Jaegers (vor § 239 II, 5 S. 939) hingewiesen, der zu der eigenartigen Ansicht kommt, die Bankerotthandlungen seien „nichts anderes als Indizien, Anzeichen der Schuld: die Bedingungen (Voraussetzungen), unter denen das Gesetz den Bankerott — d. i. den Ausbruch des Zahlungsunvermögens durch Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung — für strafbar erklärt“. Diese Auffassung begegnet allgemeiner Ablehnung; Binding, Lehrb. Bd. 1 § 98 S. 428 Anm. 4 bezeichnet sie nicht ohne Berechtigung als „schwer begreiflich“. Auch mit den obigen Ausführungen würde es unvereinbar sein, die Bankerotthandlungen, wie Jaeger will, ihres deliktischen Charakters zu entkleiden und diesen auf das Zahlungsunvermögen (Zahlungseinstellung, Konkurseröffnung) zu übertragen.

dessen in Anspruch genommen, daß die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein Tatbestandsmerkmal sei (s. S. 18) —, daß der Gesetzgeber die deliktischen Handlungen der §§ 239, 240 in den in diesen Paragraphen unter Nr. 1—4 aufgezählten einzelnen Tätigkeiten und Unterlassungen sieht, diese aber gleichwohl unter dem Namen „Bankerott" zusammenfaßt. Eine sehr zusagende und treffende Erklärung hierfür gibt Rehm,[1]) indem er zu diesem Punkte die folgenden Ausführungen macht: „Der Gesetzgeber ist keineswegs verpflichtet, ein Delikt nach seinen positivrechtlichen Merkmalen zu benennen. Er kann die Benennung desselben auch nach seiner gesetzgebungspolitischen Bedeutung wählen. Das liegt in unserem Falle vor. Zwischen den für strafbar erklärten Einzelhandlungen und Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) besteht zwar nicht positivrechtlich, wohl aber gesetzgebungspolitisch ein Zusammenhang. Die für strafbar erklärten Einzelhandlungen haben alle das gemein, daß sie für die Regel zu Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, also zu Konkurs führen, oder, wenn diese Umstände auch ohnedies einträten, die Gläubiger schädigenden Wirkungen derselben steigern.[2]) Wer solche Handlungen vornimmt, von dem muß man sich also versehen, daß er in Bankerott fällt. Aus diesem Grunde nennt der Gesetzgeber, wenn wirklich Bankerott eintritt, die betreffende Handlung Bankerott. Die Tatsache der Bankerottwirkung ist nicht Tatbestandsmerkmal des Bankerottdelikts, aber Motiv des Gesetzgebers für die Bezeichnung der Bankerotthandlung als Bankerott".[3])

F. Der Charakter des Verbrechens.

Es soll nunmehr zur Vervollständigung der bisherigen Ausführungen weiterhin auf den Charakter des Bankerotts ein-

---

[1]) Rehm § 203 S. 895.

[2]) vgl. hierüber die Ausführungen unter I F.

[3]) vgl. auch Olshausen-Zweigert zu § 239, 5: „Dem Umstande, daß das strafbare Handeln mit dem Namen „Bankerott" bezeichnet wird, ist irgend eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beizumessen".

gegangen werden. Die Frage darnach ist naturgemäß streng zu trennen von der nach der deliktischen Handlung. Denn erst aus den Wirkungen der letzteren läßt sich das Verbrechen charakterisieren.

Fragt man sich nun, welche Wirkungen die unter der Bezeichnung „Bankerott" vom Gesetz zusammengefaßten Handlungen haben können, so wird man diese sowohl als „Gefährdung", wie auch als „Verletzung" bezeichnen dürfen; denn es ist zwar nach dem oben Gesagten nicht erforderlich, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Bankerotthandlung und Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) vorliegt; in der Regel aber — und nur aus dem regelmäßigen Verlauf läßt sich ein Delikt charakterisieren — wird doch der Eintritt der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung durch die Bankerotthandlungen herbeigeführt oder wenigstens nähergerückt werden. Dann ist aber durch die Bankerotthandlungen im ersten Falle (wenn Zahlungseinstellung, Konkurseröffnung herbeigeführt wird) gleichzeitig eine Verletzung der Gläubiger bewirkt worden: denn entweder erhalten diese nun nicht volle Befriedigung, oder zwar die vollständige Leistung, diese aber unter veränderten ungünstigeren Modalitäten; im zweiten Falle jedoch, wenn der Eintritt einer Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung nur nähergerückt wird, sind die Bankerotthandlungen geeignet, die Gläubiger zu gefährden: es ist durch die Bankerotthandlungen hier die Gefahr heraufbeschworen worden, daß demnächst eine Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) eintreten und damit, wie oben gezeigt, eine Beeinträchtigung der Interessen der Gläubiger entstehen kann.

Sonach wird man den „Bankerott" im allgemeinen als Verletzungs- und Gefährdungsdelikt bezeichnen und in dieser Wirkung ein Motiv des Gesetzgebers erblicken können,[1]) die diese Wirkung für gewöhnlich als Folge nach sich ziehenden Bankerotthandlungen zu bestrafen. Mit anderen Worten: der Gesetzgeber verbietet die Bankerotthandlungen, weil sie ihrem Charakter nach

[1]) vgl. hierzu auch den Schluß der unter I E (S. 25) zitierten Ausführungen Rehms.

in der Regel geeignet sind, eine Verletzung oder Gefährdung der Gläubigerrechte zu bewirken.[1])[2])

Zusammenfassend lassen sich als Ergebnis der bisherigen Ausführungen bezüglich des Tatbestandes des „Bankerotts" folgende Sätze aufstellen:

1. Die Bankerotthandlungen können der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) vorangehen oder ihr nachfolgen.
2. Ein Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Momenten ist nicht erforderlich.
3. Die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) braucht nicht eine verschuldete zu sein.
4. Das Delikt des „Bankerotts" ist in den einzelnen Bankerotthandlungen zu erblicken.
5. Die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) stellt eine „Bedingung der Strafbarkeit" dar.
6. Die Bezeichnung „Bankerott" bezieht sich auf die Bankerotthandlungen, nicht auf die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung).
7. Das Delikt trägt Verletzungs- und Gefährdungscharakter.

II. Stellungnahme zu den Vorschriften der §§ 73, 74 StGB.

Es kann nicht Aufgabe der folgenden Ausführungen sein, sich in eine eingehende Erörterung des Streites über die Be-

---

[1]) Aber ohne daß er, wie nun schon des öfteren betont, dieses Motiv dazu benutzt, das Erfordernis der Annahme oder Präsumtion eines Kausalzusammenhangs zwischen Bankerotthandlung und Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) — bezw. der in dem Eintritt oder Näherrücken dieser Ereignisse liegenden Verletzung oder Gefährdung — auszusprechen.

[2]) Durch den Umstand, daß die Bankerotthandlungen in der Regel dazu geeignet sind, eine Verletzung oder Gefährdung der Gläubiger hervorzurufen, darf man sich nicht dazu verleiten lassen, das Delikt nicht in den Bankerotthandlungen, sondern in der Verletzung oder Gefährdung zu sehen. Das hieße das Delikt mit seinem Charakter verwechseln! Schon oben (eingangs zu I F) ist hierauf aufmerksam gemacht und betont worden, daß die Frage nach der deliktischen Handlung von der nach dem Charakter des Verbrechens streng zu scheiden ist.

deutung der §§ 73, 74 StGB. einzulassen.[1]) Vielmehr bezwecken sie lediglich, für die Darlegungen im dritten Teile dieser Abhandlung eine feste Grundlage zu schaffen: Wenn dort Ausdrücke wie „Idealkonkurrenz", „Gesetzeskonkurrenz" usw. gebraucht werden, so könnten diese bei der verschiedenen Bedeutung, die ihnen in der Literatur beigelegt wird, in anderem Sinne aufgefaßt werden, als sie gemeint sind. Deshalb aber war es nötig, den späteren Darlegungen die Stellungnahme des Verfassers zu den §§ 73, 74 StGB. und eine — nach Lage der Umstände nur kurze — Begründung derselben voranzuschicken. Es ist dabei m. E. auch hier das Richtigste, vom Wortlaute des Gesetzes selbst auszugehen.

1. Der § 74 StGB. („Realkonkurrenz").

Was zunächst den § 74 StGB. anbelangt, so regelt er den Fall, daß jemand „durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen hat". Im ersteren Falle spricht man vom Vorliegen ungleichartiger, im zweiten Falle von gleichartiger Realkonkurrenz. Da über diesen Paragraphen sowohl bezüglich der Terminologie, als auch betreffs seiner Bedeutung im wesentlichen Übereinstimmung herrscht, erübrigt es sich, ihn im Rahmen dieser kurzen Stellungnahme einer näheren Behandlung zu unterziehen.

2. Der § 73 StGB. („Idealkonkurrenz").

Im Gegensatz zu § 74 ist die Bedeutung des § 73 eine recht bestrittene. Er will dann zur Anwendung gebracht sein, „wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt". Die herrschende Lehre spricht hier von idealer Konkurrenz, und zwar, da ja das Gesetz nur den Fall regelt, in welchem mehrere Strafgesetze durch ein und dieselbe Handlung ver-

[1]) Bei den großen Kontroversen, die auf diesem Gebiete herrschen, würde eine derartige Untersuchung eine solche Ausführlichkeit beanspruchen, daß sie aus dem Rahmen einer Abhandlung, die als Hauptfrage nur das Verhältnis der „Bankerotthandlungen" zueinander zum Gegenstande hat, weit herausfallen würde.

letzt werden, von ungleichartiger Idealkonkurrenz, indem sie annimmt, daß hier die eine Handlung mehrere gesetzliche Tatbestände (Verbrechen) erfüllt. Doch stellt sie die Behandlung der gleichartigen Idealkonkurrenz (mehrmalige Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine Handlung [Schulbeispiel: Beleidigung mehrerer Personen durch einen Ausdruck]) derjenigen der ungleichartigen gleich und wendet § 73 analog an. Sie geht hierbei davon aus, daß[1]) „die §§ 74 ff. nur angewendet werden wollen, wenn durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen begangen sind. Keinesfalls aber kann die gleichartige Idealkonkurrenz, die ihr Wesen mit der ungleichartigen teilt, infolge der Nichtregelung im Strafgesetzbuch strenger noch als die Realkonkurrenz, nämlich nach dem reinen Kumulationsprinzip der Strafen, beurteilt werden. Demnach muß man annehmen, daß, wie bei der ungleichartigen, so auch bei der gleichartigen Idealkonkurrenz nur eine Strafe wegen der mehreren Verbrechen verhängt werden soll".[2])

Demgegenüber verwirft eine andere Meinung, als deren hauptsächlichsten Vertreter man v. Liszt bezeichnen darf, den Begriff der Idealkonkurrenz ganz: In dem Falle, den die herrschende Lehre als „gleichartige Idealkonkurrenz" bezeichnet, soll hiernach „das mehrfach übertretene Strafgesetz nur einmal Anwendung finden und kann die Mehrheit der Erfolge nur bei Zumessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens berücksichtigt werden".[3]) Diese Auffassung wird verständlich aus der Ansicht v. Liszts, welche er in den Fällen, die von der herrschenden

---

[1]) Köhler § 9 S. 54.

[2]) Nach der Ansicht Köhlers (a. a. O. S. 54) sollte man hier indessen nicht „von einer analogen Anwendung des § 73 StGB." sprechen. „Denn dieser bestimmt für den von ihm geregelten Fall die Anwendung des (bezüglich der Strafe) schwersten Gesetzes. Bei der gleichartigen Idealkonkurrenz gibt es aber ein solches schwerstes Gesetz überhaupt nicht." Dies dürfte indessen keinen stichhaltigen Grund dagegen bilden, trotzdem von analoger Anwendung des § 73 zu reden; denn auch beim Vorliegen ungleichartiger Idealkonkurrenz kann es vorkommen, daß es ein schwerstes Gesetz überhaupt nicht gibt, indem nämlich zufällig zwei Gesetze mit gleichem Strafrahmen zusammentreffen.

[3]) v. Liszt § 56 I S. 240.

Lehre als „ungleichartige Idealkonkurrenz“ bezeichnet werden, einnimmt. Er gebraucht hierfür den Ausdruck „scheinbare Verbrechenskonkurrenz“ (Oberausdruck: „Gesetzeskonkurrenz“) und wendet von den verschiedenen Strafgesetzen „jenes an, welches durch die Spannweite seiner Strafrahmen die volle Würdigung der Handlung wenigstens annäherungsweise gestattet“.[1]) v. Liszt kommt zu diesem Schlusse, indem er aus der richtigen Voraussetzung, daß das Verbrechen Handlung sei, die falsche Folgerung zieht: „Liegt nur eine Handlung vor, so ist nur ein Verbrechen gegeben“,[2]) und somit entsprechend der dem § 73 StGB. eigenen einen Handlung ein Verbrechen annimmt. Die gezogene Folgerung ist aber, wie bemerkt, als eine irrige zu betrachten: „Denn aus der logischen Gleichstellung: Verbrechen ist Handlung, darf die mathematische Gleichung: 1 Verbrechen = 1 Handlung, oder hier 1 Handlung = 1 Verbrechen nicht gefolgert werden. Sagt man, eine Handlung bilde ein bestimmtes Verbrechen, so heißt das nichts anderes, als daß auf diese Handlung diejenige Beschreibung passe, die das Strafgesetz im Tatbestande von dem betreffenden Verbrechen gibt. Sie bildet zwei Verbrechen, wenn sie den Beschreibungen zweier Tatbestände entspricht“.[3]) Macht man sich diese m. E. durchaus zutreffenden Ausführungen Freudenthals zu eigen, dann bleibt für die v. Lisztsche Meinung kein Raum.

Ich werde mich daher im folgenden der gemeinen Ansicht anschließen und mich der Bezeichnungen „gleichartige“ und „ungleichartige“ Idealkonkurrenz im Sinne der herrschenden Lehre bedienen.

3. „Gesetzeskonkurrenz“.

Bei der Erörterung des „Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen“ darf der Fall nicht unberücksichtigt gelassen werden, in welchem sich auf den ersten Blick mehrere Strafgesetze als scheinbar verletzt zur Auswahl darbieten, während nur eines von ihnen „die strafbare Handlung nach allen Richtungen berück-

[1]) v. Liszt § 56 S. 241.
[2]) v. Liszt § 54 S. 233.
[3]) Freudenthal S. 56.

sichtigt“,[1]) wo also „der Tatbestand zwar auch durch einen gesetzlichen Tatbestand nur teilweise getroffen, durch einen andern aber in allen seinen Einzelheiten gedeckt“[2]) wird. Für diese Erscheinung wendet man gewöhnlich die Bezeichnung „Gesetzeskonkurrenz“, auch wohl „scheinbare“, „unechte“ Gesetzeskonkurrenz, „scheinbare“ oder „unechte“ Idealkonkurrenz an, Benennungen, die im Grunde genommen alle dasselbe besagen. Im folgenden wird für diesen Fall der am meisten gebrauchte Name „Gesetzeskonkurrenz“ (mit den hierbei gewöhnlich unterschiedenen Fällen der „Spezialität“, „Subsidiarität“, „Konsumtion“ und „Alternativität“) angewandt werden.

Nach dieser — der Natur der Sache gemäß kurzen — Erörterung, die ja nur mit Rücksicht auf die folgenden Ausführungen zum Zweck hatte, den in der Konkurrenzlehre gebrauchten Ausdrücken einen bestimmten Sinn unterzulegen, soll nunmehr im folgenden Teil an der Hand der bisherigen Ergebnisse auf die Hauptfrage dieser Abhandlung eingegangen werden.

III. Das Verhältnis der §§ 73, 74 StGB. zu den Bestimmungen der §§ 239, 240 KO.

1.

Im ersten Teil dieser Ausführungen haben wir u. a. das wichtige Resultat erhalten, daß das Bankerottdelikt von den einzelnen Bankerotthandlungen gebildet wird. Darüber nun, ob diese einzelnen Bankerotthandlungen alle zusammen nur ein einziges Delikt darstellen, oder ob in jeder einzelnen derartigen Handlung ein besonderes Verbrechen zu erblicken ist, sei zunächst folgendes ausgeführt:

Die §§ 239, 240 KO. „sind solche strafrechtliche Gesetzesstellen, deren Tatbestände aus mehreren Gliedern bestehen, und bei denen die angedrohte Strafe eintreten soll, wenn auch nur eines der Glieder ihrer Tatbestände verwirklicht

---

[1]) v. Liszt § 56 S. 241.
[2]) Pflaum S. 8.

ist".[1]) Man pflegt derartige Gesetze „Mischgesetze"[2]) zu nennen und weiterhin je nach der Art, ob bei ihnen „die Verschiedenheit der Handlung und der begleitenden Umstände an der Einheitlichkeit des Deliktes nichts zu ändern vermag und bei ihnen der Gesetzgeber nur deshalb mehrere Tatbestände aneinandergereiht hat, weil für die sämtlichen denkbaren Begehungsfälle des Deliktes eine einheitliche, sie alle deckende Formel nicht zu finden war", oder ob sie „kein einheitliches Verbrechen, sondern mehrere, von dem Gesetzgeber aus irgendwelchen Gründen zusammengefaßte Delikte enthalten",[3]) alternative und kumulative Mischgesetze zu unterscheiden.

Will man nun an die Beantwortung der Frage herangehen, ob wir es in den §§ 239, 240 mit Gesetzen der einen oder andern Art zu tun haben, so werden wir uns zunächst fragen müssen: Welche allgemeinen Erkennungszeichen gibt es, um Mischgesetze alternativen von solchen kumulativen Charakters zu scheiden? Darauf ist zu sagen, daß sich allgemein gültige Gesichtspunkte nicht aufstellen lassen, „weil dem Gesetzgeber[4]) jedes einheitliche Prinzip für die Aufstellung dieser Mischgesetze gefehlt hat".[5]) Hierbei können zwar die Einheitlichkeit des Vorsatzes,[6]) die Einheit des Erfolges,[7]) die einheitliche Bezeichnung eine Richtschnur bilden, im allgemeinen aber ist „der Gesichtspunkt, nach dem zu entscheiden ist, immer der: Liegt ein einheitliches Verhalten vor oder enthält die Gesetzesstelle mehrere selbständige Verbrechenstatbestände?"[8]), und dies ist eine Frage, die sich nicht nach bestimmten allgemeinen Gesichtspunkten, sondern „nur auf Grund sorgfältiger Auslegung der in Frage stehenden Gesetzesstelle beantworten läßt".[9])

[1]) Wertheimer S. 1.

[2]) Ein zuerst von Binding gebrauchter Ausdruck. Wach in Vergl. Darst. Allgem. T. Bd. 6 S. 62 bekämpft übrigens diese Bezeichnung und nennt sie dunkel und das Wesen der Sache nicht treffend.

[3]) Wertheimer S. 3.

[4]) Wie Wertheimer S. 5/6 des näheren ausführt.

[5]) Wertheimer S. 7.

[6]) Köhler § 10 S. 54.

[7]) Ders. § 10 S. 55.

[8]) Wertheimer S. 24.

[9]) Wertheimer S. 7.

Was nun die §§ 239, 240 betrifft, so legt Wertheimer (S. 60) diese Bestimmungen folgendermaßen aus: „Das Gesetz will nicht jeden einzelnen der in diesen Paragraphen aufgezählten Fälle besonders gestraft wissen, wiewohl Handlung und Vorsatz verschieden ist, vielmehr soll eine einheitliche Strafe alle in § 239 bezw. § 240 bezeichneten Handlungen sühnen". Zur Begründung dieser Meinung wird Binding[1]) angeführt: „Das Verhalten des Schuldners wird in bezug auf eine bestimmte Zahlungseinstellung seiner Gläubigerschaft gegenüber als ein Ganzes betrachtet, das sich sehr wohl als ein Ganzes zum Verbrechensbegriff erheben ließe, aber nicht erhoben ist. (!) Statt dessen greift der Gesetzgeber die markantesten Seiten dieses Verhaltens, die wichtigsten Mittel des Bankerotteurs heraus und stellt sie einzeln (!) unter Strafe; verbinden sie sich aber zum Ganzen, so bildet das nur einen erheblichen Strafsteigerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens". „Also", folgert Wertheimer, „die Stelle enthält ein alternatives Mischgesetz."

Indessen wird man sich dieser Auffassung nicht anschließen können, vielmehr richtiger in den genannten Paragraphen kumulative Mischgesetze finden, und dies aus folgenden Gründen:

a) Zunächst sprechen von den drei Umständen, die oben S. 32 als mögliche Erkenntnismittel für den in Frage stehenden Unterschied bezeichnet sind, zwei für, der dritte aber nicht gegen meine Auffassung.

α) Was zunächst die Frage der Einheit des Vorsatzes betrifft, so ist diese Einheit bei den §§ 239, 240 KO. zu verneinen: Den verschiedenen, unter den einzelnen Ziffern dieser Paragraphen aufgeführten Handlungen entsprechend ist auch der Vorsatz bei ihnen ein verschiedener.[2]) Zu der Vornahme einer jeden Handlung ist auch ein besonders gearteter Vorsatz nötig.

β) Von einer Einheit des Erfolges kann ebenfalls bei den in Frage stehenden Fällen nicht gut gesprochen werden; daß es hierbei nicht auf den Erfolg ankommt, den jede dieser Hand-

---

[1]) Binding, Handb. § 121 S. 56.

[2]) Was ja Wertheimer (S. 60) selbst zugibt; vgl. auch Stenglein S. 778 oben (zu § 240, 3).

lungen in gleicher Weise hervorzubringen vermag (d. h. also auf die etwaige Verletzung oder Gefährdung der Gläubiger), liegt auf der Hand. Denn will man Handlungen unterscheiden, so muß man auf ihre besonderen Wirkungen sehen, nicht aber auf die eine gleichartige, die sie alle hervorzubringen vermögen. Jede der verschiedenen Handlungen der genannten Paragraphen ist aber geeignet, auch verschiedenartige Folgen zu zeitigen. Man wird z. B. nicht gut sagen können, daß eine Unterlassung der Bilanzziehung (§ 240 Ziff. 4) den gleichen Erfolg zeitigt wie ein Verbrauch übermäßiger Summen durch Aufwand (§ 240 Ziff. 1) usw. Demgemäß kann behauptet werden, daß bei den in Frage stehenden Fällen ein einheitlicher Erfolg (in dem oben bezeichneten Sinne) nicht vorhanden ist.

γ) Gegen meine Auffassung scheint die einheitliche Benennung der verschiedenen deliktischen Handlungen als „Bankerott" zu sprechen. Aber eben nur scheinbar kann hieraus ein Gegenargument hergeleitet werden: denn daß sich die hier vertretene Auffassung sehr wohl mit der einheitlichen Bezeichnung dieser Handlungen als „Bankerott" verträgt, folgt aus den obigen Ausführungen über die Benennung des Delikts (I E). Wie dort dargelegt, hat diese einheitliche Benennung ihren Grund darin, daß die Bankerotthandlungen in der Regel geeignet sind, zur Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) — also zum „Bankerott" im vulgären Sprachgebrauch — zu führen, und dieser Umstand war das Motiv für den Gesetzgeber, alle die sogen. Bankerotthandlungen mit dem einheitlichen Namen „Bankerott" zu belegen. Das ist aber rein äußerlich und gestattet in keiner Weise einen Rückschluß auf die vorliegende Frage.

Es sei hierzu noch bemerkt, daß es sich übrigens auch sonst findet,[1]) daß „das Gesetz oft mehreren selbständigen Verbrechenstatbeständen eine einheitliche Bezeichnung gibt".[2])

Sonach können die unter *α)* und *β)* behandelten Umstände zur Begründung meiner Ansicht beitragen, während anderseits

[1]) Wertheimer S. 7.

[2]) „Wie z. B. der Verleumdung und der Kreditgefährdung die gemeinsame Bezeichnung: verleumderische Beleidigung." Wertheimer S. 7 Anm. 2.

aus der unter γ) besprochenen Tatsache kein Gegenargument hergeleitet werden kann.

b) Weiterhin aber kann ich der ganzen Auslegung, die Wertheimer den §§ 239, 240 gibt, nicht folgen, insbesondere nicht der dort gegebenen Begründung, die sich allein auf die Wiedergabe einer m. E. unrichtigen Anschauung Bindings beschränkt. Wenn hier[1]) gesagt ist, „daß sich das Verhalten des Schuldners seiner Gläubigerschaft gegenüber sehr wohl als ein Ganzes zum Verbrechensbegriff erheben ließe, aber nicht erhoben ist, und daß statt dessen der Gesetzgeber die markantesten Seiten dieses Verhaltens ... herausgegriffen und sie (also die Bankerotthandlungen) einzeln unter Strafe gestellt habe", so stimmt das durchaus mit den in dieser Abhandlung gemachten Ausführungen überein, die ebenfalls als die deliktischen Handlungen die einzelnen Bankerotthandlungen ansahen. Wenn nun aber Binding a. a. O. fortfährt: „Verbinden sie sich aber zum Ganzen (indem plötzlich das sich in den Bankerotthandlungen charakterisierende Verhalten des Schuldners inbezug auf eine bestimmte Zahlungseinstellung als ein Ganzes betrachtet wird), so bildet das nur einen erheblichen Strafsteigerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens", so gerät er mit sich selbst in Widerspruch: Ist de lege lata, wie Binding selbst darlegt, nicht das Verhalten des Schuldners unter Strafe gestellt,[2]) sondern ist dies mit den einzelnen Bankerotthandlungen der Fall, wie sollte dann plötzlich, falls mehrere Bankerotthandlungen vorliegen und nun die Strafbarkeitsbedingung — die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) — dazutritt, dasVerbrechen gegenüber dieser Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) in einem durch die Bankerotthandlungen charakterisierten „Verhalten des Schuldners" gesehen werden können, nachdem wir eben festgestellt haben, daß de lege lata gerade nicht das Verhalten des Schuldners allgemein, sondern die einzelnen Bankerotthandlungen unter Strafe gestellt sind, m. a. W.: die Verbrechen bilden?! Sollte Bindings An-

---

[1]) Binding, Handb. § 121 S. 56.

[2]) Was wohl de lege ferenda wünschenswert wäre; vgl. die Ausführungen im Schluß.

sicht aber so zu verstehen sein, daß die Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) als Strafbarkeitsbedingung bei ihrem Eintritt alle vorliegenden (und nachfolgenden) Bankerotthandlungen zusammenfaßt und so als ein einheitliches Verhalten des Schuldners, damit aber als ein Verbrechen charakterisiert (dies würde dann auf die Ansicht v. Liszts herauskommen, die noch unten [S. 39] behandelt werden wird), so ist hiergegen zunächst das fast als selbstverständlich erscheinende Argument vorzubringen, daß eine Bedingung niemals die Eigenschaft haben kann, eine derartige Zusammenfassung zu bewirken.[1])

Ist hiernach aber, wie ausgeführt, ein Oberbegriff nicht vorhanden, der die einzelnen Bankerotthandlungen zu einer Verbrechenseinheit zusammenfassen könnte, so ergibt sich eben hieraus die Schlußfolgerung, daß jede dieser Handlungen für sich als selbständiges Delikt zu betrachten ist, das bedeutet aber: wir haben es sowohl im § 239 als auch im § 240 mit einem kumulativen Mischgesetze zu tun.[2])

Als Folgen dieser Annahme, in den §§ 239, 240 KO. seien kumulative Mischgesetze zu erblicken, erhält man ganz von selbst betreffs des Zusammentreffens mehrerer „Bankerotthandlungen" beim Vorliegen nur einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) folgende Ergebnisse:

a) Verletzt ein und dieselbe Handlung zwei oder mehr der in den Nummern 1 bis 4 des § 239 KO. oder in den Nummern 1 bis 4 des § 240 KO. aufgestellten Tatbestände, so liegt ungleichartige, verletzt sie wieder-

---

[1]) Dies wird noch unten bei Besprechung der v. Lisztschen Ansicht näher erörtert werden (s. S. 39f.).

[2]) Hier würde also auch die prinzipielle Ansicht Wertheimers zutreffen, wenn er betreffs der Paragraphen des StGB., bei denen mehrere Deliktstatbestände in mehreren Ziffern oder Absätzen aufgestellt sind, S. 7 ausführt: „Wenn eine solche Trennung der Tatbestände überhaupt einen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, daß in den mehreren Ziffern oder Absätzen zwar nahe verwandte, aber doch nicht einheitliche Tatbestände aufgestellt werden, so daß also eine derartig gebildete Gesetzesstelle stets ein kumulatives Mischgesetz enthielte".

holt denselben Tatbestand einer Nummer, so liegt gleichartige Idealkonkurrenz vor.[1])

b) Verletzt ein und dieselbe Handlung sowohl einen Tatbestand des § 239, als auch einen solchen des § 240, so ist ebenfalls ungleichartige Idealkonkurrenz anzunehmen.[2])

c) Liegen mehrere selbständige Handlungen vor, deren eine den Tatbestand einer der Nummern des § 239, deren andere den Tatbestand einer andern Nummer dieses Paragraphen erfüllt, so ist reale Konkurrenz anzunehmen (ebenso entsprechend bei § 240).

d) Ist eine selbständige Handlung gegeben, die den Tatbestand einer Nummer des § 239 erfüllt, eine andre selbständige Handlung, die dem Tatbestand einer Nummer des § 240 gerecht wird, so ist im Falle ihres Zusammentreffens ebenfalls reale Konkurrenz anzunehmen.

2.

Bevor das erhaltene Resultat an einigen praktischen Fällen veranschaulicht wird, sollen zunächst die hauptsächlichsten der von der gewonnenen abweichenden Ansichten einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

a) Erblickt man in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) nicht eine „Bedingung der Strafbarkeit", sondern ein „Tat-

---

[1]) Bei der Annahme von „kumulativen Mischgesetzen" sind die verschiedenen Nummern der §§ 239, 240 als selbständige Strafgesetze anzusehen. Die kumulativen Tatbestände sind „als völlig selbständige Verbrechen zu betrachten, es ist also jedes kumulative Mischgesetz so zu behandeln, als ob jeder seiner Tatbestände für sich gesondert in einer Gesetzesstelle stände und selbständig mit derjenigen Strafdrohung verbunden wäre, die für die Verwirklichung des Mischgesetzes angedroht ist; in diesem Sinne ist mithin jeder kumulative Mischtatbestand, verbunden mit der für die Gesamtheit der Mischtatbestände angedrohten Strafdrohung, ein selbständiges Strafgesetz (Wertheimer S. 9, 10).

[2]) Das eventuelle Zusammentreffen gleichartiger Tatbestände beim Vorliegen ein und derselben Handlung sei hier zunächst außer Betracht gelassen; es wird am Ende dieses Teils an einem praktischen Falle noch behandelt werden (S. 43).

bestandsmerkmal", so wäre es inkonsequent, beim Vorliegen derselben Zahlungseinstellung Realkonkurrenz anzunehmen; denn während bei der Annahme, die Zahlungseinstellung sei eine Bedingung der Strafbarkeit, die Bankerotthandlung schon das vollendete Delikt (die rechtswidrige schuldhafte Handlung) darstellt, wird bei der Auffassung der Zahlungseinstellung als Tatbestandsmerkmal das Delikt erst durch den Eintritt dieses Umstandes zur Vollendung gebracht. Die Zahlungseinstellung tritt hier in ihrer Eigenschaft als Tatbestandsmerkmal nur einmal hinzu und faßt somit die einzelnen Tatbestände zu einem Gesamttatbestand zusammen: „Es erscheinen die einzelnen Bankbruchhandlungen nur als Teile eines und desselben Tatbestandes, und sie bilden nur verschiedene Erscheinungsformen auf ein und derselben Grundlage".[1])

Es ergibt sich demnach, daß bei der Annahme, die Zahlungseinstellung sei ein Tatbestandsmerkmal, beim Vorliegen nur einer Zahlungseinstellung jegliche Konkurrenz, sowohl Real- als auch Idealkonkurrenz, ausgeschlossen erscheinen muß; denn in dieser Eigenschaft kann die Zahlungseinstellung, wie ausgeführt, nur einmal zu den Tatbeständen der einzelnen Bankerotthandlungen hinzutreten. Wenn also z. B. beim Vorliegen derselben Zahlungseinstellung mehrere Bankerotthandlungen des § 239 oder des § 240 zusammentreffen, so liegt — sofern man in der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) ein Tatbestandsmerkmal finden wollte — weder Real- noch Idealkonkurrenz, sondern nur ein Verbrechen vor; ebenso aber auch, wenn Bankerotthandlungen des § 239 mit solchen des § 240 zusammenkommen. Anders in letzterem Falle das Reichsgericht, indem es hier Idealkonkurrenz annimmt, trotzdem es sogar noch in dem „Bankerott" (Zahlungseinstellung, Konkurseröffnung) das Delikt sieht. Hiergegen führt Hälschner[2]) aus: „Die Ansicht, daß die Verübung mehrerer der in § 209 (= § 239) ebenso wie die mehrerer der in § 210 (= § 240) bezeichneten Handlungen nur als eine Straftat aufzufassen sei, läßt sich nur rechtfertigen

[1]) Schmidt S. 177.
[2]) Hälschner § 122 Bd. 2 S. 417.

unter der Voraussetzung, daß das Gesetz in § 209 (§ 239), wie § 210 (§ 240) nicht verschiedene selbständige Delikte in eine Strafsatzung zusammengefaßt, sondern den Bankerott, d. h. die aus der Zahlungseinstellung sich ergebende Benachteiligung der Gläubiger für strafbar erklärt hat, sofern dem Schuldner ein näher bezeichnetes schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das als ein zu dieser Benachteiligung möglicherweise mitwirkendes erscheint. Unter dieser Voraussetzung ist es aber eine unvermeidliche Konsequenz, eine Konkurrenz mehrerer Delikte auch dann als ausgeschlossen zu betrachten, wenn der Schuldner sich mehrerer, teils in § 209 (§ 239), teils in § 210 (§ 240) bezeichneter Handlungen schuldig machte". Hält man daher den „Bankerott" für das Delikt und infolgedessen Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) als zum Tatbestande gehörig, so ist beim Zusammentreffen mehrerer Bankerotthandlungen verschiedener Paragraphen ebenfalls nur ein Verbrechen[1]) anzunehmen, denn es wird ja der „Bankerott" bestraft, und die verschiedenen Handlungen in den §§ 239, 240 sind nur Modalitäten für die Begehung. Es würden somit in dem Falle der Annahme der Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) als Tatbestandsmerkmal die §§ 239, 240 nur als ein Strafgesetz, und zwar als alternatives Mischgesetz anzusehen sein.[2])

b) Aber auch diejenigen, welche in der Zahlungseinstellung in Übereinstimmung mit dieser Abhandlung eine „Bedingung der Strafbarkeit" erblicken, kommen trotzdem zumeist zur Konstruktion einer Einheit:

a) v. Liszt[3]) schließt „die sämtlichen etwa vom Gemeinschuldner begangenen Einzelhandlungen durch die einheitliche Bedingung der Strafbarkeit zu einer juristischen Handlungseinheit" zusammen.[4]) Er tut dies mit Rücksicht auf seine im

[1]) Und zwar dann naturgemäß das des betrüglichen Bankerotts!

[2]) Also gerade das Gegenteil zu oben (S. 37 Anm. 1), wonach beim Vorliegen eines kumulativen Mischgesetzes in einem Paragraphen mehrere Strafgesetze enthalten sein konnten.

[3]) v. Liszt § 137 S. 459.

[4]) Diese Ansicht ist übrigens bereits oben gestreift worden (s. S. 36 Text u. Anm. 1).

allgemeinen Teile geäußerte Ansicht, daß „auch durch eine gemeinsame Bedingung der Strafbarkeit eine Mehrheit natürlicher Handlungen zur Verbrechenseinheit zusammengefaßt werden könne; doch lasse sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen".[1]) Diese Meinung dürfte indessen nicht zutreffend erscheinen: Bedingungen der Strafbarkeit „sind ja der Tat nur sozusagen äußerlich angeklebt. Aus der Einheit des sie erfüllenden Umstandes ergibt sich keine innere Einheit".[2]) Es ist nicht einzusehen, wie eine Bedingung, deren Eintritt (bezw. Vorliegen) bei einer Anzahl von vorher selbständigen, rechtswidrigen, schuldhaften Handlungen die Strafbarkeit auslöst, diese Handlungen plötzlich zu einer Einheit zusammenschließen und sie ihres selbständigen Charakters berauben könnte.[3])

β) 1. Neben dieser Auffassung wird ferner die Ansicht vertreten, daß wir es beim Bankerott mit einem „fortgesetzten Verbrechen" zu tun haben. Ein solches nimmt einer ihrer Hauptvertreter, Binding, wenigstens zunächst für den Fall an, in welchem entweder verschiedene Nummern des § 239 oder solche des § 240 untereinander konkurrieren. Mit seiner Begründung[4]): „Alle Bankerotthandlungen desselben Schuldners, die sich um dieselbe Zahlungseinstellung lagern, bilden nur verschiedene Akte des gleichen die Gläubiger beeinträchtigenden Verfahrens", nähert er sich stark der unter *α* besprochenen v. Lisztschen Ansicht.[5]) Ein „fortgesetztes Verbrechen" („die ununterbrochene stoßweise wiederholte Verwirklichung desselben verbrecherischen Tatbestandes"[6])) kann nur in Betracht kommen, wenn man in den Tatbeständen der Nr. 1—4 der in Frage stehenden Paragraphen alternative sehen wollte; denn andernfalls könnte bei Verwirklichung zweier Nummern nicht mehr von „demselben" verbrecherischen Tatbestande die Rede sein. Indessen würde

[1]) v. Liszt § 55 II, 2 S. 237.

[2]) Beling, Lehre vom Verbrechen § 43 S. 376.

[3]) vgl. auch Schmidt S. 177 Anm. 4: „Die Auffassung der Zahlungseinstellung als Strafbarkeitsbedingung führt folgerichtig zur Möglichkeit der Konkurrenz . . ."

[4]) Binding, Lehrb. Bd. 1 § 98 S. 440.

[5]) vgl. auch S. 35, 36 dieser Abhandl.

[6]) v. Liszt § 55 II, 1 S. 236.

auch bei der Betrachtung der §§ 239, 240 als „alternative“ Mischgesetze nicht immer ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden können: erblickt man, wie es ja auch Binding tut, in den Bankerotthandlungen das Delikt, in der Zahlungseinstellung die Bedingung der Strafbarkeit, so wird naturgemäß bei einem Zusammentreffen von mehreren Handlungen von einem fortgesetzten Verbrechen nur dann gesprochen werden können, wenn der Vorsatz immer derselbe war. In der Regel wird dieser doch aber bei der Ausführung jeder einzelnen Delikts-Bankerotthandlung ein verschiedener sein; denn, wie schon gelegentlich oben (S. 33) bemerkt, gehört zur Vornahme einer jeden solchen Handlung ein verschiedenartiger Dolus.

2. Was weiterhin das Zusammentreffen sowohl von Bankerotthandlungen des § 239, als auch von solchen des § 240 anbetrifft, so sucht Binding eine Unmöglichkeit ideellen oder realen Zusammenflusses daraus herzuleiten, daß er das Delikt des § 239 nur als „Verletzungs“-, das des § 240 lediglich als „Gefährdungs“-Verbrechen charakterisiert und sich nun auf die im allgemeinen unbestrittene Tatsache beruft, daß das Gefährdungs- dem Verletzungsverbrechen gegenüber eine subsidiäre Stellung einnimmt.[1])

Nun dürfte es aber nicht zutreffend sein, wenn man das Delikt des § 239 nur als Verletzungs-, das des § 240 nur als Gefährdungsdelikt betrachtet. Sie haben vielmehr beide Gefährdungs- und Verletzungscharakter (s. auch oben die Ausführungen unter I F). Binding übersieht dabei, daß auch eine der unter § 239 aufgestellten Bankerotthandlungen nur eine bloße Gefährdung der Gläubiger herbeiführen kann, indem nämlich der Eintritt der Zahlungseinstellung lediglich nähergerückt wird, während anderseits eine Handlung des § 240 geeignet sein kann, die Zahlungseinstellung und damit eine Beeinträchtigung der Gläubigerrechte herbeizuführen.

Sonach haben sich die soeben unter b (α u. β)[2]) besprochenen

---

[1]) Binding a. a. O.

[2]) Die zu a können nicht in Betracht kommen, da ja dort die in dieser Abhandlung zurückgewiesene Auffassung unterstellt wurde, daß die Zahlungseinstellung Tatbestandsmerkmal sei.

gegnerischen Ansichten als nicht stichhaltig erwiesen, und es liegt daher kein Grund vor, von den oben gefundenen Resultaten, wozu hauptsächlich auch die Möglichkeit einer Realkonkurrenz zwischen den Bankerotthandlungen der §§ 239, 240 KO. — sei es zwischen solchen, die verschiedenen, oder solchen, die demselben Paragraphen angehören, — zu zählen ist, abzustehen.

3.

Im folgenden sollen nunmehr die bezüglich der Hauptfrage erhaltenen Resultate an einigen praktischen Fällen zur Veranschaulichung gebracht werden, und zwar soll an nachstehenden verschiedenartigen Beispielen gezeigt werden, inwieweit auf sie die §§ 73, 74 StGB. zur Anwendung kommen: Jemand hat

1. durch mehrere selbständige Handlungen sowohl den Tatbestand des § 239 Ziff. 1, als auch den des § 239 Ziff. 3 KO.,
2. durch mehrere selbständige Handlungen den Tatbestand des § 239 Ziff. 1 und den des § 240 Ziff. 1 KO.,
3. durch ein und dieselbe Handlung den Tatbestand des § 239 Ziff. 3 und den des § 240 Ziff. 3 KO.

erfüllt.

Erstes Beispiel: Ein Schuldner hat durch mehrere selbständige Handlungen den Tatbestand des § 239 Ziff. 1, als auch den Tatbestand des § 239 Ziff. 3 erfüllt. Er hat also beidemal in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen,

a) Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft (§ 239 Ziff. 1, selbständige Handlung eins) und

b) Handelsbücher zu führen unterlassen, deren Führung ihm gesetzlich oblag (§ 239 Ziff. 3, selbständige Handlung zwei).

Nach dem S. 37 c) erhaltenen Ergebnis ist hier Realkonkurrenz für vorliegend zu erachten (zwei selbständige Handlungen, zwei Verbrechen: folglich Anwendung von § 74 StGB.).

Zweites Beispiel: Durch mehrere selbständige Handlungen sind verletzt die Nr. 1 des § 239 und die Nr. 1 des § 240, d. h. der Täter hat

a) in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Ver-

mögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft (§ 239 Ziff. 1, erste selbständige Handlung); weiterhin hat er

b) durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht (bezw. ist sie schuldig geworden) (§ 240 Ziff. 1, weitere selbständige Handlung).

Auch hier liegt gemäß der oben S. 37 d) gezogenen Folgerung Realkonkurrenz vor.

Drittes Beispiel: Durch ein und dieselbe Handlung ist der Tatbestand des § 239 Ziff. 3 und der des § 240 Ziff. 3 erfüllt worden; d. h. es ist durch ein und dieselbe Handlung einmal mit der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, (§ 239 Ziff. 3), einmal ohne diese Absicht (§ 240 Ziff. 3) unterlassen worden, die gesetzlich vorgeschriebenen Handelsbücher zu führen.[1])

Dieser Fall ist praktisch so denkbar, daß

a) entweder von vornherein die Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorlag, oder

b) daß diese erst hinzutrat, nachdem die Führung von Handelsbüchern schon aus andern Gründen unterlassen worden war.[2])

Zu a: Hat von vornherein die Absicht vorgelegen, die Gläubiger zu benachteiligen, so liegt der Fall der „Gesetzeskonkurrenz" vor: denn es erscheinen zwar auf den ersten Blick sowohl der § 239 Ziff. 3 als auch der § 240 Ziff. 3 anwendbar; gegenüber dem § 240 Ziff. 3 (Teil 1) ist aber § 239 Ziff. 3 als besondere Bestimmung gegenüber der allgemeinen anzusehen, da nur er zur Anwendung kommen soll, wenn die im übrigen in beiden Para-

---

[1]) Der zweite Teil des § 240 Nr. 3 scheidet aus, denn es ist nicht möglich, Handelsbücher zu verbergen usw., wenn diese überhaupt nicht geführt wurden. (RG. in E. Bd. 30 S. 170; ferner Urteil d. RG. v. 19. 9. 1905, DJZ. 1906 Bd. 11 S. 84; Stenglein zu § 239, 19).

[2]) Dagegen kann ich es mir praktisch nicht vorstellen, daß umgekehrt erst die Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorlag, diese aber dann wegfiel. Unmöglich aber erscheint mir der in der Literatur (Olshausen-Zweigert zu § 240 Nr. 26 S. 1544; Petersen-Kleinfeller S. 684 Nr. 9 a. E.; Sarwey-Bossert zu § 239 S. 526) zuweilen erwähnte Fall, daß eine Unterlassung der Führung von Handelsbüchern teils mit, teils ohne die Absicht der Gläubigerbenachteiligung erfolgen soll. Wie sollte dies denkbar sein?

graphen gleichartige Handlung von vornherein in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung begangen wird. Es ist also Gesetzeskonkurrenz, und zwar der Fall der Spezialität, anzunehmen: § 239 Ziff. 3 kommt allein zur Anwendung.

Zu b: Ist dagegen die Führung der Handelsbücher zunächst ohne jede Absicht der Gläubigerbenachteiligung unterlassen worden, diese aber dann hinzugetreten, so kommen folgende Möglichkeiten in Betracht: entweder es liegt hier Idealkonkurrenz zwischen den beiden (kumulativen) Tatbeständen der §§ 239 Ziff. 3 u. 240 Ziff. 3 vor, oder aber es kommt nur § 239 Ziff. 3 zur Anwendung, indem hier das zuerst „leichtsinnige" Verhalten durch das nachfolgende „betrügliche" konsumiert wird (Gesetzeskonkurrenz, Fall der Konsumtion). Praktisch kommt beides auf dasselbe hinaus; denn auch bei Annahme von Idealkonkurrenz kommt gemäß § 73 StGB. § 239 KO. zur Anwendung. Theoretisch scheint aber die Annahme von Idealkonkurrenz richtiger zu sein und auch den Ergebnissen dieser Abhandlung mehr zu entsprechen, weil doch nun einmal nicht zu leugnen ist, daß zuerst — und vielleicht sogar längere Zeit hindurch — bei der Erfüllung des Tatbestandes des § 240 Ziff. 3 eine Verletzung dieses Strafgesetzes vorlag, weiterhin aber beim Hinzutreten der Absicht der Gläubigerbenachteiligung jetzt auch § 239 Ziff. 3 verletzt wurde. Diese Verletzung zweier Strafgesetze ist durch ein und dieselbe Unterlassung bewirkt worden, es ist also folgerichtiger, § 73 StGB. anzuwenden.[1])

[1]) Es sei noch die Stellung der Ansichten zu der Frage der Möglichkeit einer Realkonkurrenz angegeben: Die weitaus größte Mehrzahl nimmt Einheit des Verbrechens an (z. B. Wach in Vergl. Darst. Bes. T. Bd. 8 S. 69; Merkel, Lehrb. S. 333; Berner S. 610; Stenglein §§ 239, 6, 240, 7; ferner das RG., z. B. in E. Bd. 1 S. 101, Bd. 11 S. 251, Bd. 29 S. 346). Realkonkurrenz lassen zu u. a.: Merkel in H. H. Bd. 3 S. 821; Beling, Lehre vom Verbrechen S. 376; Oppenhoff 13. Aufl. zu § 239 Nr. 33; Habermaas S. 64 und auch Neumeyer S. 178.

Schluß.

Das hauptsächlichste Resultat der vorliegenden Abhandlung, daß zwischen den einzelnen Bankerotthandlungen Realkonkurrenz möglich ist, hat das praktische Ergebnis, daß jemand, der mehrere in den §§ 239, 240 KO. aufgezählte selbständige Handlungen vorgenommen hat, unter Anwendung des § 74 StGB. trotz des Vorliegens nur einer Zahlungseinstellung (Konkurseröffnung) eine höhere Strafe erhalten muß, als er verwirkt hätte, wenn man sein Handeln der herrschenden Ansicht gemäß als ein Ganzes, nämlich als einheitliches, die Zahlungseinstellung (KE.) verursachendes Verhalten, angesehen hätte. Es mag auf den ersten Blick scheinen, als ob in dieser praktischen Folge das herrschende Verfahren mehr der Billigkeit entsprechen würde; bei näherem Zusehen aber erweist sich gerade die — nach den obigen Ausführungen berechtigte — Anwendung des § 74 StGB. als durchaus zweckentsprechend: Vermindert jemand durch Vornahme einer Bankerotthandlung sein Vermögen zum Schaden der Gläubiger, z. B. durch übermäßigen Verbrauch (§ 240 Ziff. 1), und verdunkelt er zugleich, z. B. durch Vernichtung von Handelsbüchern (§ 240 Ziff. 3), die Übersicht über seine Vermögenslage, so verdient er schwerere Strafe; denn hätte er nur eine dieser Handlungen begangen, so wären die Gläubiger nicht so sehr geschädigt: Beim Unterbleiben der ersten Handlung wäre es ihnen möglich, eine prozentualiter höhere Befriedigung zu erlangen; beim Unterbleiben der zweiten hätten sie wenigstens die Möglichkeit einer Vermögensübersicht. Demnach kann die Annahme einer Realkonkurrenz nicht unbillig erscheinen. Freilich wäre es wohl wünschenswert, de lege ferenda nicht die einzelnen Bankerotthandlungen, sondern ein einheitliches leichtsinniges oder betrügerisches Verhalten des Schuldners zum Nachteile seiner Gläubiger mit Strafe zu belegen, de lege lata aber wird man sich mit dem gewonnenen Resultat abfinden müssen, daß die einzelnen Bankerotthandlungen selbständige Verbrechen sind, also auch in Realkonkurrenz miteinander treten können. Dies scheint jedenfalls die der jetzigen Fassung des Gesetzes am meisten

entsprechende Auslegung zu sein, wenn auch nicht strikt behauptet werden soll, daß aus diesem Gesetze nicht von dem gewonnenen Resultat abweichende Ansichten herausgelesen werden könnten. Daß gerade beim Bankerott so viele Zweifel und Unklarheiten bestehen, daran „trägt nicht die Skrupelsucht und Konstruktionsfreudigkeit, sondern die Fassung des Gesetzes selbst die Schuld".[1])

[1]) Wach in Vergl. Darst. Bes. T. Bd. 8 S. 63.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 10. September 1888 wurde ich, Georg Kohn, als Sohn des Kaufmanns Eugen I. Kohn und seiner Ehefrau Fanny geb. Schaefer in Görlitz geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens.

Ich besuchte zunächst die Vorschule und das Gymnasium meiner Heimatstadt, woselbst ich Ostern 1907 das Zeugnis der Reife erhielt. Hierauf wandte ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu, und zwar war ich die drei ersten Semester an der Münchener, das folgende an der Berliner, die beiden letzten an der Breslauer Universität immatrikuliert. In Breslau bestand ich am 6. Oktober 1910 die erste juristische Staatsprüfung, am 4. November 1910 das Rigorosum.

Vom 21. Oktober 1910 bis 20. Juli 1911 war ich dem Kgl. Amtsgericht in Marklissa, seitdem bin ich dem Kgl. Landgericht in Görlitz zur Ausbildung überwiesen.